

A m t s b l a t t

der Evangelischen Kirche in Deutschland



Heft 1, Jahrgang 2011

Ausgegeben: Hannover, den 15. Januar 2011

1

Inhalt

Seite

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 1*	Bekanntmachung der Neufassung der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 15. Januar 2011.....	2
Nr. 2*	Verordnung zum Reisekostenrecht der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Deutschland (Reisekostenverordnung der EKD – ReiseVO-EKD). Vom 3. Dezember 2010	5
Nr. 3*	Reisekostenvergütung für Mitglieder des Rates der EKD sowie für ehrenamtliche und nebenamtliche Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen, Kommissionen und anderen Gremien der EKD - Wegstreckenentschädigung. Vom 3. Dezember 2010	5
Nr. 4*	Änderungen zur Ordnung für das kirchliche Finanzwesen auf der Basis der erweiterten Kameralistik (mit Ausführungsbestimmungen). Vom 3. Dezember 2010	6
Nr. 5*	Änderung zur Ordnung für das kirchliche Finanzwesen auf der Basis der kirchlichen Doppik (mit Ausführungsbestimmungen). Vom 3. Dezember 2010	11

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Nr. 6*	Beschluss zum Haushaltsplan 2011. Vom 6. November 2010	19
Nr. 7*	Beschluss über das Außerkraftsetzen des Kirchenmusikgesetzes der EKD für die Pommersche Ev. Kirche. Vom 6. November 2010	19
Nr. 8*	Beschluss über die Aufhebung des Vertrages über die Bildung eines gemeinsamen Verwaltungsgerichts. Vom 6. November 2010	19
Nr. 9*	Vertrag über die Aufhebung des Vertrags über die Bildung eines gemeinsamen Verwaltungsgerichts. Vom 6./11./15. November 2010	20
Nr. 10*	Beschluss über die Zustimmung zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD [VwGG.EKD]). Vom 10. November 2010	20
Nr. 11*	Beschluss über die Bestätigung gesetzesvertretender Verordnungen. Vom 9. November 2010	20
Nr. 12*	Beschluss des Kirchengesetzes zur Regelung des Pfarrdienstrechts in der UEK. Vom 9. November 2010	20
Nr. 13*	Beschluss zur Verwaltungsgerichtsbarkeit, hier: 1. Zustimmung zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD [VwGG.EKD], 2. Kirchengesetz zur Regelung der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Vom 9. November 2010	21
Nr. 14*	Beschluss über die Erhöhung des Besoldungsbemessungssatzes 2011. Vom 1. Dezember 2010	22
Nr. 15*	Beschluss zur Bestätigung der Rahmenordnung für die Ausbildung von Kirchenmusikern. Vom 1. Dezember 2010	22
Nr. 16*	Beschluss zur Aufhebung der Vereinbarung zwischen der Ev. Landeskirche in Baden und der EKD über die Inanspruchnahme des VGH. Vom 1. Dezember 2010	22

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche Anhalts

Nr. 17	Kirchengesetz zur Ausführung des Disziplargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 21. November 2006. (Abl. 2009, Nr. 1 S. 2)	22
--------	--	----

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 18	Kirchliches Gesetz über das Disziplinarrecht in der Evangelischen Landeskirche in Baden. Vom 20. Oktober 2010. (GVBl. S. 206)	23
Nr. 19	Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft in der Evangelischen Kirche in Baden und zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den Erwerb und den Verlust der Kirchenmitgliedschaft bei Zuzug aus dem Ausland oder bei ausländischem Wohnsitz. Vom 20. Oktober 2010. (GVBl. S. 206)	23
Nr. 20	Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit. Vom 20. Oktober 2010. (GVBl. S. 207)	24

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

Nr. 21	Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Zustimmungsgesetz zum Seelsorgegeheimnisgesetz EKD – ZGSeelGG). Vom 20. November 2010. (Abl. S. 306)	24
--------	--	----

Nr. 22	Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Disziplingesetz. Vom 20. November 2010. (ABl. S. 308)	25
--------	--	----

Evangelische Kirche der Pfalz

Nr. 23	Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Pflicht zur Nutzung der Pfarrwohnung - Pfarrwohnungspflichtänderungsgesetz -. Vom 20. November 2010. (ABl. S. 228)	25
Nr. 24	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Mitarbeitervertretungsrecht in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) (MVG-Pfalz). Vom 20. November 2010. (ABl. S. 231)	26

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Stellenausschreibung	27
----------------------------	----

Diesem Amtsblatt liegt das Jahresinhaltsverzeichnis 2010 sowie ein Bestellvordruck für den Haushaltsplan 2011 der Evangelischen Kirche in Deutschland bei.

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 1* Bekanntmachung der Neufassung der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 15. Januar 2011.

Aufgrund des Artikels 2 der Verordnung vom 3. Dezember 2010 (ABl.EKD 2010 S. 355) wird nachstehend der Wortlaut der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der seit dem 1. Januar 2011 geltenden Fassung neu bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 8. Juni 2004 (ABl.EKD 2004 S. 347),
2. den am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

H a n n o v e r, den 15. Januar 2011

Evangelische Kirche in Deutschland - Kirchenamt -

D r. A n k e
Präsident

Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Inhaltsübersicht

§ 1	Durchführung der Wahl, Zusammensetzung des Wahlvorstandes
§ 2	Einleitung des Wahlverfahrens, Bildung und Abberufung des Wahlvorstandes
§ 3	Geschäftsführung des Wahlvorstandes
§ 4	Listen der Wahlberechtigten und der Wählbaren
§ 5	Wahltermin und Wahlausschreiben
§ 6	Wahlvorschläge
§ 7	Gesamtvorschlag und Stimmzettel
§ 8	Durchführung der Wahl

§ 9	Stimmabgabe durch Briefwahl
§ 10	Feststellung des Wahlergebnisses
§ 11	Bekanntgabe des Wahlergebnisses
§ 12	Vereinfachte Wahl
§ 13	Wahlunterlagen
§ 14	Wahl der Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden
§ 15	Wahl der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
§ 16	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Durchführung der Wahl, Zusammensetzung des Wahlvorstandes

- (1) Die Wahl der Mitarbeitervertretung wird von einem Wahlvorstand vorbereitet und durchgeführt, es sei denn die Mitarbeitervertretung wird im vereinfachten Wahlverfahren gemäß § 12 gewählt.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus drei Mitgliedern. Gleichzeitig soll eine entsprechende Zahl von Ersatzmitgliedern bestellt werden. Im Wahlvorstand sollen Frauen und Männer vertreten sein.
- (3) Mitglied oder Ersatzmitglied kann nur sein, wer nach § 10 MVG.EKD die Wählbarkeit zur Mitarbeitervertretung besitzt. Mitglieder und Ersatzmitglieder dürfen der bestehenden Mitarbeitervertretung der Dienststelle nicht angehören. Wird ein Mitglied oder Ersatzmitglied zur Wahl aufgestellt, so scheidet es aus dem Wahlvorstand aus; an seine Stelle tritt das Ersatzmitglied, das bei der Bildung des Wahlvorstandes die nächst niedrigere Stimmenzahl erhalten hat.
- (4) Der Wahlvorstand kann zu seiner Unterstützung die Ersatzmitglieder nach Absatz 2 sowie Wahlberechtigte nach § 9 MVG.EKD als Wahlhelfer und Wahlhelferinnen bei der Durchführung der Wahlhandlung heranziehen.

§ 2

Einleitung des Wahlverfahrens, Bildung und Abberufung des Wahlvorstandes

- (1) Der Wahlvorstand wird spätestens drei Monate vor Ablauf der regelmäßigen Amtszeit der Mitarbeitervertretung in

einer von der amtierenden Mitarbeitervertretung einzuberufenden Mitarbeiterversammlung nach § 31 MVG.EKD durch Zuruf und offene Abstimmung bestimmt, sofern nicht mindestens ein Drittel der Wahlberechtigten eine geheime Abstimmung beantragt.

- (1a) Besteht keine Mitarbeitervertretung oder ist die Frist des Absatzes 1 versäumt, so beruft die Dienststellenleitung die Mitarbeiterversammlung ein. Für die Bestimmung der Leitung der Mitarbeiterversammlung gilt Absatz 1 entsprechend.
- (2) In den Fällen der Neu- oder Nachwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit nach § 16 Absatz 1 und 3 MVG.EKD ist unverzüglich nach § 16 Absatz 2 Satz 2 MVG.EKD von dem bisherigen Wahlvorstand oder der Gesamtmitarbeitervertretung eine Mitarbeiterversammlung zur Bildung des Wahlvorstandes einzuberufen. Für die Bestimmung der Leitung der Mitarbeiterversammlung gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Für die Abberufung von Mitgliedern des Wahlvorstandes gilt § 17 MVG.EKD entsprechend.

§ 3

Geschäftsführung des Wahlvorstandes

- (1) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie den Schriftführer oder die Schriftführerin. Hierzu beruft das älteste Mitglied den Wahlvorstand binnen sieben Tagen nach seiner Wahl ein.
- (2) Der Wahlvorstand trifft seine Entscheidungen durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Bei Verhinderung eines Wahlvorstandsmitgliedes ist das Ersatzmitglied mit der nächst niedrigeren Zahl der Stimmen hinzuzuziehen. § 26 Absatz 2 Sätze 2 und 3 und Absatz 3 MVG.EKD sind entsprechend anzuwenden. Über alle Sitzungen des Wahlvorstandes und die im Folgenden bestimmten Handlungen sind Niederschriften zu erstellen, die von dem oder der Vorsitzenden und dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen sind.

§ 4

Listen der Wahlberechtigten und der Wählbaren

- (1) Der Wahlvorstand erstellt für die Wahl je eine Liste der nach § 9 MVG.EKD Wahlberechtigten und der nach § 10 MVG.EKD Wählbaren. Beide Listen sind mindestens vier Wochen vor der Wahl in der Dienststelle zur Einsicht auszuhängen oder den Wahlberechtigten in anderer geeigneter Weise bekannt zu geben. Beide Listen sind vom Wahlvorstand bis zum Beginn der Wahlhandlung zu aktualisieren, wenn sich nach Aushang oder sonstiger Bekanntgabe Änderungen ergeben.
- (2) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie die Dienststellenleitung können bis zum Beginn der Wahlhandlung gegen die Eintragung oder Nichteintragung von Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen schriftlich und begründet Einspruch einlegen. Der Wahlvorstand entscheidet unverzüglich und spätestens bis zum Ende der Wahlhandlung über den Einspruch und teilt seine Entscheidung schriftlich mit. Die Entscheidung ist abschließend.
- (3) Die Dienststellenleitung und andere kirchliche Stellen haben bei der Aufstellung der in Absatz 1 genannten Listen Amtshilfe zu leisten.

§ 5

Wahltermin und Wahlausschreiben

- (1) Der Wahlvorstand setzt den Termin für die Wahl der Mitarbeitervertretung fest. Der Termin darf nicht später als drei Monate nach der Bildung des Wahlvorstandes liegen. Der Wahlvorstand erlässt spätestens fünf Wochen vor dem

Wahltag ein Wahlausschreiben, das in der Dienststelle zur Einsicht ausgehängt oder den Wahlberechtigten in anderer geeigneter Weise bekannt gegeben wird. Auswärtig beschäftigte und andere Wahlberechtigte, die nicht zum Zeitpunkt der Wahlhandlung in der Dienststelle beschäftigt sind, erhalten das Wahlausschreiben durch Zusendung.

- (2) Das Wahlausschreiben muss Angaben erhalten über
 - a) Ort und Tag seines Erlasses,
 - b) Ort, Tag und Zeit der Wahl,
 - c) Ort und Zeit des Aushangs oder der sonstigen Bekanntgabe der in § 4 Absatz 1 genannten Listen zur Einsichtnahme,
 - d) den Hinweis, dass Einsprüche gegen die Listen bis zum Beginn der Wahlhandlung schriftlich und begründet beim Wahlvorstand eingelegt werden können,
 - e) die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung,
 - f) die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 6,
 - g) die Voraussetzungen und das Verfahren für die Briefwahl nach § 9.
- (3) In dem Wahlausschreiben ist besonders auf § 12 MVG.EKD hinzuweisen sowie auf das Erfordernis, dass mehr Namen vorgeschlagen werden sollen als Mitglieder in die Mitarbeitervertretung zu wählen sind.

§ 6

Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlberechtigten können binnen drei Wochen nach Aushang oder der sonstigen Bekanntgabe des Wahlausschreibens einen Wahlvorschlag beim Wahlvorstand einreichen, der von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss.
- (2) Der Wahlvorstand prüft unverzüglich die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge und die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen. Er überzeugt sich, dass die Vorgeschlagenen mit ihrer Nominierung einverstanden sind. Beanstandungen sind dem ersten Unterzeichner des Wahlvorschlages unverzüglich mitzuteilen; sie können innerhalb der Einreichungsfrist behoben werden.
- (3) Der Wahlvorstand wird entsprechend § 12 MVG.EKD auf die angemessene Berücksichtigung von Frauen und Männern achten.

§ 7

Gesamtvorschlag und Stimmzettel

- (1) Der Wahlvorstand stellt alle gültigen Wahlvorschläge zu einem Gesamtvorschlag zusammen und führt darin die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge auf. Art und Ort der Tätigkeit der Wahlbewerber sind anzugeben.
- (2) Der Gesamtvorschlag ist den Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Wahl durch Aushang oder in anderer geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (3) Die Stimmzettel sind dem Gesamtvorschlag nach Absatz 1 entsprechend zu gliedern. Sie müssen in Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung identisch sein und die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung muss darauf angegeben werden.

§ 8

Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl findet in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes statt. Diese führen die Liste der Wahlberechtigten und vermerken darin die Stimmabgabe. Vor Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand

festzustellen, dass die Wahlurnen leer sind, sie sind bis zum Abschluss der Wahlhandlung verschlossen zu halten.

- (2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe des Stimmzettels ausgeübt, der zusammengefaltet in die verschlossene Wahlurne eingeworfen wird. Es können auch Wahlumschläge für die Wahlzettel ausgegeben werden. Vor der Ausgabe des Stimmzettels ist festzustellen, ob der Wähler wahlberechtigt ist.
- (3) In Bedarfsfällen können mehrere Stimmbezirke eingerichtet werden. In diesem Fall kann der Wahlvorstand seine Ersatzmitglieder nach § 1 Absatz 2 zur Durchführung der Wahl heranziehen. In jedem Stimmbezirk müssen zwei Mitglieder des Wahlvorstandes oder ein Mitglied und ein Ersatzmitglied anwesend sein. Für die nötigen Arbeiten im Wahlraum kann der Wahlvorstand Wahlhelfer und Wahlhelferinnen hinzuziehen.
- (4) Auf dem Stimmzettel dürfen höchstens soviel Namen angekreuzt werden, wie Mitglieder in die Mitarbeitervertretung zu wählen sind. Es darf für die Vorgesetzten nur jeweils eine Stimme abgegeben werden.
- (5) Die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel ist zu gewährleisten. Wahlberechtigte können sich zur Stimmabgabe einer Person ihres Vertrauens bedienen, wenn sie infolge einer Behinderung hierbei beeinträchtigt sind. Wahlbewerber oder Wahlbewerberinnen, Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Wahlvorstandes sowie Wahlhelfer und Wahlhelferinnen dürfen nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden.

§ 9

Stimmabgabe durch Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben.
- (1a) Der Wahlvorstand kann beschließen, dass Wahlberechtigten, die im Zeitpunkt der Wahl räumlich weit vom Wahlort entfernt tätig sind oder aufgrund der Eigenart ihres Beschäftigungsverhältnisses nicht am Wahlort anwesend sein können, die Briefwahlunterlagen zur Verfügung gestellt werden, ohne dass es eines Verlangens der Wahlberechtigten bedarf.
- (2) Für die Briefwahl hat der Wahlvorstand auf Antrag
 - a) den Stimmzettel,
 - b) einen neutralen Wahlumschlag und
 - c) soweit notwendig einen größeren Freiumsschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und den Vermerk »Schriftliche Stimmabgabe« trägt, auszuhändigen oder zu übersenden.

Der Antrag muss dem Wahlvorstand einen Tag vor der Wahl vorliegen. Wer den Antrag für einen anderen Wahlberechtigten stellt, muss nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Im Wege der Briefwahl abgegebene Stimmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum Ende der Wahlhandlung beim Wahlvorstand eingegangen sind.
- (4) Der Wahlvorstand sammelt die eingehenden Wahlbriefe und bewahrt sie bis zum Schluss der Wahlhandlung gesondert auf. Er vermerkt die Stimmabgabe in der Liste der Wahlberechtigten, in der auch die Aushändigung des Wahlbriefes zu vermerken ist. Nach Abschluss der Wahlhandlung öffnet der Wahlvorstand alle bis dahin vorliegenden Wahlbriefumschläge, entnimmt ihnen die Wahlumschläge und legt diese in die Wahlurne.
- (5) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er erst nach Beendigung der Wahlhandlung eingegangen ist. Ein ungültiger Wahlbrief ist ungeöffnet samt seinem Inhalt auszusondern und zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

§ 10

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Nach Beendigung der Wahl stellt der Wahlvorstand unverzüglich fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Vorgesetzten entfallen sind und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist. Die Auszählung der Stimmen ist für die Wahlberechtigten öffentlich.
- (2) Sind nach § 8 Absatz 3 mehrere Stimmbezirke eingerichtet, so stellt der Wahlvorstand erst nach Abschluss der Wahlhandlung in allen Stimmbezirken das Gesamtergebnis fest. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Als Mitarbeitervertreter oder Mitarbeitervertreterin sind die Vorgesetzten gewählt, auf welche die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Ersatzmitglieder sind die Vorgesetzten, auf welche die in der Reihenfolge nächst niedrigere Zahl der Stimmen entfällt oder die bei der Feststellung der gewählten Mitglieder der Mitarbeitervertretung durch Los ausgeschieden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Ungültig sind Stimmzettel,
 - a) die bei der Verwendung von Wahlumschlägen nicht in einem Wahlumschlag abgegeben worden sind,
 - b) die nicht vom Wahlvorstand ausgegeben worden sind,
 - c) auf denen mehr Namen als nach § 8 Absatz 4 zulässig angekreuzt worden sind, auf denen Vorgesetzte mehr als eine Stimme erhalten haben oder aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
 - d) die einen Zusatz enthalten.

§ 11

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis unverzüglich der Dienststellenleitung und den Wahlberechtigten in geeigneter Weise bekannt und benachrichtigt die Gewählten schriftlich. Die Wahl gilt als angenommen, sofern sie nicht binnen einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlvorstand gegenüber schriftlich abgelehnt wird. Wird die Wahl abgelehnt, tritt an die Stelle des oder der Gewählten der oder die Vorgesetzte mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl.

§ 12

Vereinfachte Wahl

- (1) In Dienststellen mit in der Regel nicht mehr als 100 Wahlberechtigten wird die Mitarbeitervertretung in einem vereinfachten Wahlverfahren gewählt, es sei denn ein Beschluss gemäß Absatz 3 wird gefasst. Die Wahl erfolgt in einer Versammlung der Wahlberechtigten, für die Einberufung gilt § 2 entsprechend. Die Einberufung muss schriftlich oder durch Aushang erfolgen und die Namen der Wahlberechtigten und der Wählbaren enthalten sowie die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung. Es ist darauf hinzuweisen, dass Wahlvorschläge schon vor der Versammlung vorbereitet und dann in ihr eingebracht werden können.
- (2) Die Versammlung wählt durch Zuruf aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter oder eine Versammlungsleiterin, welcher oder welche die Aufgaben des Wahlvorstandes übernimmt. Er oder sie erläutert die Voraussetzungen und die Form des vereinfachten Wahlverfahrens. Danach fordert der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin die Versammlung auf, durch Zuruf oder schriftlich Wahlvorschläge abzugeben. § 1 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden. Über die Wahlvorschläge wird in geheimer Wahl abgestimmt. Für die Wahl gelten die allgemeinen

Grundsätze über die Durchführung von Wahlen nach § 8 entsprechend. Eine Briefwahl findet nicht statt. Für die Stimmauszählung hat der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin aus der Versammlung hinzuziehen, § 1 Absatz 3 gilt entsprechend. Für die Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses gelten die §§ 10 und 11 entsprechend.

- (3) In Dienststellen mit mehr als 15 wahlberechtigten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die Versammlung beschließen, dass das vereinfachte Wahlverfahren nicht stattfindet. In diesem Fall wählt die Versammlung einen Wahlvorstand, der die Wahl in nicht vereinfachter Weise vorbereitet und durchführt.

§ 13 Wahlunterlagen

Sämtliche Wahlunterlagen, insbesondere Niederschriften, Listen der Wahlberechtigten und der Wählbaren, Wahlauschriften, Wahlvorschläge, Stimmzettel, sind von der Mitarbeitervertretung fünf Jahre lang aufzubewahren.

§ 14 Wahl der Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden

- (1) Sofern die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden nach § 49 MVG.EKD zu wählen ist, erfolgt die Wahl unter Leitung des Wahlvorstandes in einem gesonderten Wahlgang, soweit die Wahl zeitlich im Zusammenhang mit dem allgemeinen Wahltermin fällt.
- (2) Wahlvorschläge können von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen abgegeben werden, die berechtigt sind, die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen.
- (3) Von den Wahlberechtigten können jeweils soviel Stimmen abgegeben werden, wie Personen in die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen sind.
- (4) Im Übrigen gelten für das Wahlverfahren die Bestimmungen dieser Wahlordnung sinngemäß.

§ 15 Wahl der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

- (1) Wahlberechtigt sind alle in der Dienststelle, für die die Mitarbeitervertretung gewählt wird, beschäftigten schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Personen, die gemäß § 68 Absatz 2 SGB IX mit schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind.
- (1a) Wahlvorschläge können von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen abgegeben werden, die berechtigt sind, die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu wählen.
- (2) Die Wahl der Vertrauensperson wird im Briefwahlverfahren durchgeführt, ohne dass es eines Verlangens der Wahlberechtigten bedarf. Anstelle des Aushangs oder der sonstigen Bekanntgabe werden die Wahllisten den wahlberechtigten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen vom Wahlvorstand übersandt. Im Übrigen gelten für die Wahl der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die Vorschriften über die Wahl der Mitarbeitervertretung entsprechend. Gemäß § 50 Absatz 4 MVG.EKD sind auch nicht schwerbehinderte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wählbar.

- Nr. 2*** **Verordnung zum Reisekostenrecht der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Deutschland (Reisekostenverordnung der EKD – ReiseVO-EKD). Vom 3. Dezember 2010.**

Auf Grund des § 7 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz vom 10. November 2005 (ABl. EKD S. 567) in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Satz 2 des Kirchenbeamtenengesetzes der EKD vom 10. November 2005 (ABl. EKD S. 551) verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

§ 1 Anwendung des Bundesreisekostengesetzes

Für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Deutschland findet das Bundesreisekostengesetz vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 51 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Kostenerstattung für privat beschaffte BahnCards 100

Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche in Deutschland gilt im Fall einer aus privaten Gründen beschafften BahnCard 100, deren Kosten sich nicht allein aufgrund dienstlicher Nutzung amortisieren:

Inhaberinnen und Inhabern einer privat beschafften BahnCard 100, die auch für die Durchführung von Dienstreisen genutzt wird, erstattet das Kirchenamt der EKD fiktive Reisekosten in Höhe von 50 % des regulären Fahrpreises 2. Klasse der Deutschen Bahn AG unter Berücksichtigung des Großkundenrabatts der EKD. Diese fiktive Reisekostenerstattung beträgt für den Geltungszeitraum der BahnCard 100 höchstens die Hälfte der Anschaffungskosten einer BahnCard 100 2. Klasse. Erstattungsanträge sind spätestens bis zum Ablauf des dritten Monats nach Beendigung des Geltungszeitraumes der BahnCard 100 einzureichen. Erstattungen für Reisen mit einer BahnCard 100, für die bereits ein pauschaler Zuschuss von der EKD gezahlt wurde, sind ausgeschlossen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend ab dem 24. März 2010 in Kraft.

H a n n o v e r, den 9. Dezember 2010

Evangelische Kirche in Deutschland – Kirchenamt –

Dr. A n k e
Präsident

- Nr. 3*** **Reisekostenvergütung für Mitglieder des Rates der EKD sowie für ehrenamtliche und nebenamtliche Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen, Kommissionen und anderen Gremien der EKD - Wegstreckenentschädigung. Vom 3. Dezember 2010.**

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat in seiner Sitzung am 3. Dezember 2010 beschlossen:

Der Beschluss des Rates „Reisekostenvergütung Mitglieder des Rates, ehrenamtlich Tätige“ vom 8. Oktober 2010 (ABl. EKD 2010 S. 295) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende neue Ziffer 5 eingefügt:
5. Die Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines

Kraftfahrzeuges wird auf 30 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke ohne Festlegung eines Höchstbetrages und mit Anspruch auf Sachschadenhaftung festgelegt.

2. Die bisherige Ziffer 5 wird zu Ziffer 6.

Der Änderungsbeschluss tritt rückwirkend ab dem 8. Oktober 2010 in Kraft.

H a n n o v e r, den 9. Dezember 2010

**Evangelische Kirche in Deutschland
– Kirchenamt –**

Dr. A n k e
Präsident

Nr. 4* Änderungen zur Ordnung für das kirchliche Finanzwesen auf der Basis der erweiterten Kammernalistik (mit Ausführungsbestimmungen). Vom 3. Dezember 2010.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat in seiner Sitzung am 3. Dezember 2010 aufgrund von Artikel 9 Buchstabe d) der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland die nachstehenden Änderungen der Ordnung für das kirchliche Finanzwesen auf der Basis der erweiterten Kammernalistik mit Ausführungsbestimmungen vom 5. September 2008 (ABl. EKD 2008 S. 289) beschlossen:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 23 wird das Wort „Bilanzergebnis“ gestrichen.
 - b) In der Angabe zu § 38 wird das Wort „Kassenanordnungen“ durch das Wort „Anordnungen“ ersetzt.
 - c) Nach der Angabe zu § 45 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 46 Dienstanweisung für die Kasse“.
 - d) Die bisherigen Angaben zu den §§ 46 – 56 werden die Angaben zu den §§ 47 – 57.
 - e) Die Angabe zu § 58 wird wie folgt gefasst:
„§ 58 Anlagen zu Anhang“.
 - f) Die bisherige Angabe zu § 58 wird zur Angabe zu § 59.
 - g) Die bisherige Angabe zu § 59 wird gestrichen.
 - h) Die Angabe zu § 60 wird wie folgt gefasst:
„§ 60 Anwendung für kirchliche Wirtschaftsbetriebe“.
 - i) Nach der Angabe zu § 68 werden die folgenden zwei Angaben eingefügt:
„§ 69 Abschreibungen
§ 70 Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen“.
 - j) Die bisherigen Angaben zu den §§ 69 bis 73 werden zu den Angaben zu den §§ 71 bis 75.
 2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Ein negatives Ergebnis der Haushaltsplanung (Planungsergebnis) kann zugelassen werden, wenn es darauf beruht, dass Abschreibungen nicht wieder erwirtschaftet werden können, oder dass Zuführungen zu Rückstellungen nicht durch Finanzmittel gedeckt sind.“
 - b) Nach Absatz 3 wird folgende Ausführungsbestimmung eingefügt:
„Zu § 8:
Gliederkirchlich ist zu regeln, unter welchen Bedingungen die kirchliche Finanzaufsicht greift.“
 3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Buchstabe b) wird das Wort „Vergütungs-
 - gruppe“ durch das Wort „Entgeltgruppe“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
In Buchstabe a) werden nach dem Wort „Bilanz“ die Wörter „nach § 56“ eingefügt.
In Buchstabe b) werden die Wörter „zu Ansprüchen an die künftige Haushaltswirtschaft und“ gestrichen.
Nach Buchstabe c) wird der folgende Buchstabe d) eingefügt:
„d) eine Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen“.
 - c) In den Ausführungsbestimmungen zu § 10 Absatz 1 wird das Wort „Vergütungsgruppe“ durch das Wort „Entgeltgruppe“ ersetzt.
4. In § 19 wird nach Satz 1 der folgende Satz 2 eingefügt:
„Innere Darlehen sollen in der Bilanz als Korrekturposten zu den Rücklagen ausgewiesen werden.“
 5. In § 22 Absatz 2 werden die Wörter „mit der Zuwendung zu erreichenden Ziele“ sowie das nachfolgende Komma gestrichen.
 6. § 23 wird wie folgt gefasst:
 - a) „§ 23 Überschuss, Fehlbetrag
Ein bislang nicht verwendeter Überschuss oder Fehlbetrag der Jahresrechnung des Vor-Vorjahres ist in den Haushaltsplan einzustellen.“
 - b) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.
 - c) Die Ausführungsbestimmungen zu § 23 Absatz 2 werden aufgehoben.
 7. In § 24 wird dem Absatz 2 der folgende Satz angefügt:
„Kredite können umgeschuldet werden.“
 8. In den Ausführungsbestimmungen zu § 26 wird dem Absatz 1 der folgende Satz angefügt: „Die Körperschaft soll eine konsolidierte Bilanz einschließlich der Sondervermögen erstellen.“
 9. In den Ausführungsbestimmungen zu § 27 werden die Wörter „anordnende Stelle eine Zahlungsanordnung“ durch die Wörter „berechtigte Stelle eine Anordnung“ ersetzt.
 10. In § 31 Absatz 2 werden die Wörter: „in Gebrauch genommen“ durch die Wörter: „fertig gestellt“ ersetzt.
 11. § 33 wird wie folgt gefasst:
„Aufträge sind in einem den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechenden transparenten Verfahren in Anlehnung an Vergabebestimmungen für öffentliche Auftraggeber zu vergeben.
Zu § 33:
Näheres ist durch gliederkirchliche Verordnung zu regeln.“
 12. In § 34 Absatz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Vergütungsgruppe“ durch das Wort „Entgeltgruppe“ ersetzt.
 13. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Kassenanordnungen“ durch das Wort „Anordnungen“ ersetzt
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Kassenanordnungen (Zahlungs- oder Buchungsanordnungen)“ durch das Wort „Anordnungen“ ersetzt. In Satz 3 wird das Wort „Kassenanordnungen“ durch das Wort „Anordnungen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 wird das Wort „Kassenanordnungen“ durch das Wort „Anordnungen“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 wird das Wort „Kassenanordnung“ durch das Wort „Anordnung“ ersetzt.
 - e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

- „(5) Einnahmen dürfen nicht durch Kürzung von Ausgaben und Ausgaben nicht durch Kürzung von Einnahmen angeordnet werden (Saldierungsverbot).“
- f) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz eingefügt:
„(6) Durch eine Aktivierung von Sachanlagegütern gelten die daraus resultierenden Abschreibungen und ggf. die zugehörigen Auflösungen des Sonderpostens für erhaltene Investitionszuschüsse als angeordnet.“
- g) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7 und das Wort „Kassenanordnungen“ wird durch das Wort „Anordnungen“ ersetzt.
- h) In den Ausführungsbestimmungen zu § 38 Absatz 1 Buchstabe h) Satz 3 wird das Wort „Zahlungsanordnung“ durch das Wort „Anordnung“ ersetzt.
- i) In den Ausführungsbestimmungen zu § 38 Absatz 1 Buchstabe j) Satz 1 wird das Wort „Kassenanordnung“ durch das Wort „Anordnung“ ersetzt. In Satz 2 wird das Wort „Kassenanordnungen“ durch das Wort „Anordnungen“ ersetzt.
- j) Nach der Ausführungsbestimmung zu § 38 Absatz 4 wird die folgende Ausführungsbestimmung eingefügt:
*„Zu § 38 Abs. 6:
Die Übernahme von Anlagen im Bau in das endgültige Bestandskonto bedarf einer gesonderten Anordnung.“*
14. § 39 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 5 wird das Wort „Kassenanordnungen“ durch das Wort „Anordnungen“ ersetzt.
b) In Absatz 6 Satz 1 und Satz 3 wird jeweils das Wort „Kassenanordnung“ durch das Wort „Anordnung“ ersetzt.
15. § 44 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Auszahlungsanordnung“ durch das Wort „Anordnung“ ersetzt. In Satz 2 wird das Wort „Kassenanordnung“ durch das Wort „Anordnung“ ersetzt.
b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Annahmeanordnung“ durch das Wort „Anordnung“ ersetzt.
16. § 45 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 4 wird das Wort „Kassenanordnungen“ durch das Wort „Anordnungen“ ersetzt.
b) In den Ausführungsbestimmungen zu § 45 Absatz 1 wird das Wort „Kassenanordnung“ durch das Wort „Anordnung“ ersetzt.
17. Nach § 45 wird folgender § 46 eingefügt:
*„§ 46 Dienstanweisung für die Kasse
Weitere Bestimmungen zu Kasse und Geldverwaltung sind in einer Dienstanweisung entsprechend Anlage III zu regeln.
Zu § 46:
Soweit Gliedkirchen die Musterdienstanweisung nicht übernehmen, sind zumindest die dort mit „+“ gekennzeichneten Bestimmungen in anderer Weise zu regeln“*
18. Die bisherigen §§ 46 bis 52 werden die §§ 47 bis 53.
19. Der bisherige § 53 wird zu § 54 und wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Bilanz“ das Wort: „mit“ durch die Wörter: „und den“ ersetzt. In Satz 2 werden die Wörter „soll ein zutreffendes“ durch die Wörter „muss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes“ ersetzt. Am Ende von Absatz 1 wird der folgende Satz eingefügt: „Dabei sollen Aussagen zu den erreichten Zielen getroffen werden.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Ein Überschuss oder Fehlbetrag der Jahresrechnung ist im Reinvermögen als Bilanzergebnis auszuweisen. Ein positives Bilanzergebnis ist vorrangig zum Ausgleich eines negativen Ergebnisvortrages zu verwenden. Darüber hinaus soll es bereits im Rahmen der Haushaltsermächtigung zur Auffüllung nicht ausreichender Substanzerhaltungs- oder sonstiger Pflichtrücklagen verwendet werden.“
- c) Nach Absatz 4 wird folgende Ausführungsbestimmung eingefügt:
*„Zu § 54:
Der Ablauf von Aufstellung, Feststellung, Prüfungsverfahren des Jahresabschlusses und Entlastung sowie die Zuständigkeiten bestimmen sich nach gliedkirchlichem Recht.“*
20. Der bisherige § 54 wird zu § 55.
21. Der bisherige § 55 wird zu § 56 und wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Die Bilanz ist“ die Wörter „in Kontoform“ eingefügt.
b) In der Ausführungsbestimmung zu § 56 wird in Absatz 2 der Satz 2 wie folgt gefasst: „Hierzu gehören insbesondere Kirchen, Kapellen, Friedhöfe, sakrale Vermögensgegenstände und Pfarrvermögen.“
22. Der bisherige § 56 wird zu § 57 und darin werden nach den Wörtern „Im Anhang sind“ die Wörter: „die wesentlichen Bilanzpositionen zu erläutern. Zudem sind insbesondere“ eingefügt.
23. Der bisherige § 57 wird zu § 58 und wie folgt geändert:
a) In der Überschrift werden die Wörter: „Anlagenpiegel, Übersicht der Forderungen und Verbindlichkeiten“ durch die Wörter „Anlagen zum Anhang“ ersetzt.
b) Nach der Überschrift wird folgende Absatz 1 eingefügt:
„(1) Als Anlagen sind dem Anhang insbesondere beizufügen:
a) Anlagenpiegel,
b) Übersichten der Forderungen und Verbindlichkeiten,
c) Übersicht über erhebliche Abweichungen vom Haushaltsansatz mit Erläuterungen.“
d) Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 2.
e) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 und darin werden die Wörter „sowie die jeweilige“ durch die Wörter „geordnet nach“ ersetzt.
24. Der bisherige § 58 wird zu § 59 und wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Urschriften“ die Wörter „und die Lesbarkeit“ eingefügt und das Wort „ist“ wird durch das Wort „sind“ ersetzt.
c) In Absatz 3 werden die Wörter „sowie die Vorschriften über die Akten- und Archivordnung“ gestrichen.
25. Der bisherige § 59 wird gestrichen.
26. Die Überschrift zu § 60 wird wie folgt gefasst:
„§ 60 Anwendung für kirchliche Wirtschaftsbetriebe“.
27. § 63 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „muss“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„Für Minderungen des Vermögens gelten die landeskirchlichen Vorschriften.“
28. § 65 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 wird der letzte Satz gestrichen.
 - In Absatz 5 werden die Wörter: „und Schulden“ gestrichen.
 - Die Ausführungsbestimmungen zu § 65 Absatz 2 werden gestrichen.
29. § 66 wird wie folgt geändert:
- Nach der Überschrift wird die Absatzbezeichnung „(1)“ eingefügt und in Absatz 1 wird die Nummer 3 wie folgt gefasst:
3. Es ist vorsichtig zu bewerten, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken, die bis zum Abschlusstag entstanden sind, zu berücksichtigen.“
In Nummer 5 werden nach dem Wort „angewandten“ die Wörter „Ansatz- und“ eingefügt.
 - Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:
„(2) Näheres regeln die Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinien.“
 - Die Überschrift zu den Ausführungsbestimmungen zu § 66 Nr. 3 wird in „Zu § 66 Abs. 1 Nr. 3“ geändert.
 - Die Überschrift zu den Ausführungsbestimmungen zu § 66 Nr. 5 wird in „Zu § 66 Abs. 1 Nr. 5“ geändert.
30. § 67 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 werden die Ziffern „69“ durch die Ziffern „71“ ersetzt.
 - Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Wertpapiere, deren Rückzahlung am Ende der Laufzeit zu 100% erwartet wird, sind mit dem Nominalwert anzusetzen. Über- oder unterschreitende Kaufpreise sind abzugreifen und über die Laufzeit ab- bzw. zuzuschreiben. Geringfügige Differenzbeträge können im Jahr der Anschaffung ergebnisrelevant werden. Andere Finanzanlagen sind bei Kauf zum Kurswert anzusetzen, im Übrigen gilt das gemilderte Niederstwertprinzip. Unterschreitet am Ende des Rechnungsjahres bei den Finanzanlagen die Summe der Marktwerte die Summe der Buchwerte, kann der Betrag in Höhe der Differenz gemindert werden und auf der Passivseite in den Korrekturposten für Wertschwankungen eingestellt werden. Übersteigen nach erfolgter Minderung in den folgenden drei Jahren jeweils die Marktwerte wieder die Buchwerte, ist der Betrag bis zur Höhe der vorgenommenen Minderung jährlich wieder zu erhöhen. Wenn eine nachhaltige Wertminderung eintritt, ist auf den niedrigeren Wert abzuschreiben.“
 - In Absatz 4 werden die Wörter „und uneinbringliche“ durch die Wörter „entsprechende Einzelwertberichtigungen sind zu bilden. Uneinbringliche Forderungen sind“ ersetzt.
 - Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Rückstellungen für beamtenrechtliche Pensions- und Beihilfeverpflichtungen sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermitteln“
 - In Absatz 6 wird das Wort „Schulden“ durch das Wort „Verbindlichkeiten“ ersetzt.
 - Die Ausführungsbestimmungen zu Absatz 5 werden gestrichen.
31. § 68 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Ziffern „55“ durch die Ziffern „56“ ersetzt.
 - in Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter: „der Vermögensgrundbestand, die Rücklagen“ ersetzt durch die Wörter „das Reinvermögen“. Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
- Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.
 - Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3 und darin wird nach dem Wort „dürfen“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.
 - Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4 und wie folgt gefasst:
„(4) Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens können als Aktivposten in die Bilanz aufgenommen werden. Nicht aufgenommen werden dürfen selbst geschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.“
 - Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 5.
 - Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 6 und wie folgt gefasst:
„(6) Ist das Reinvermögen durch Verluste aufgezehrt, so dass die Summe der Passivposten einen Überschuss gegenüber der Summe der Aktivposten ergibt, dann ist der überschießende Betrag am Schluss der Aktivseite gesondert unter der Bezeichnung „Nicht durch Reinvermögen gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen.“
32. Nach § 68 werden die folgenden §§ 69 und 70 eingefügt:
- „§ 69 Abschreibungen
- Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern.
 - Im Anschaffungsjahr kann unabhängig vom Anschaffungszeitpunkt der volle Abschreibungsbetrag angesetzt werden.
 - Für die Abschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern gelten die jeweiligen steuerrechtlichen Wertgrenzen und Regelungen entsprechend.
 - Im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung sind außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen. Ein niedriger Wertansatz darf nicht beibehalten werden, wenn die Gründe dafür nicht mehr bestehen.
 - Bei Vorräten sind nur dann Abschreibungen vorzunehmen, wenn diese von wesentlicher Bedeutung sind. Sie sind in diesen Fällen mit einem niedrigeren Wert anzusetzen, der sich aus einem Marktpreis am Abschlusstag ergibt. Ist ein Marktpreis nicht festzustellen und übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Wert, der den Vermögensgegenständen am Abschlusstag beizulegen ist, so ist auf diesem Wert abzuschreiben.
- Zu § 69:
Für die Bestimmung der gewöhnlichen Nutzungsdauer sind nicht zwingend die steuerlichen Sätze, sondern realistische Nutzungsdauern zugrunde zu legen, die auf der Grundlage von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung von Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstands zu bestimmen sind. Als Richtwerte dienen die in der Anlage IV vorgeschlagenen Nutzungsdauern von Vermögensgegenständen.
- Zu § 69 Abs. 1:
Die planmäßige Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die Dauer, in der der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann (lineare Abschreibung). Ausnahmsweise kommt auch die degressive Abschreibung in Betracht.
- Zu § 69 Abs. 4:
Stellt sich in einem späteren Jahr heraus, dass die Gründe für die Abschreibung nicht mehr bestehen, ist der Betrag dieser Abschreibung im Umfang der Werterhöhung unter

Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zuzuschreiben.

§ 70 Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen
(1) Kirchliche Körperschaften sollen sich an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform nur beteiligen, wenn

- a) für die Beteiligung ein berechtigtes Interesse vorliegt und sich der angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt,
- b) sowohl die Einzahlungsverpflichtung als auch die Haftung auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist,
- c) die kirchlichen Belange im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan angemessen vertreten sind,
- d) gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss entsprechend den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften aufgestellt und geprüft wird.

(2) Gehört einer kirchlichen Körperschaft die Mehrheit der Anteile eines solchen Unternehmens, so sind in der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag weitergehende Prüfungsrechte und Berichtspflichten vorzusehen. Bei Minderheitsbeteiligungen soll auf die Gewährung dieser Prüfungsrechte und Berichtspflichten hingewirkt werden. Entsprechendes gilt für mittelbare Beteiligungen.

Zu § 70 Abs. 1:

Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf die sichere und ertragbringende Anlage von Finanzmitteln im Sinne von § 64 Nr. 6, sondern auf Beteiligungen, bei denen inhaltliche Ziele der kirchlichen Arbeit erreicht werden sollen. Bei Entscheidungen über solche Beteiligungen ist das Etatrecht des zuständigen Beschlussorgans zu beachten.

Zu § 70 Abs. 2:

Zu den weitergehenden Prüfungsrechten und Berichtspflichten gehören z.B. das Prüfungsrecht der zuständigen kirchlichen Rechnungsprüfungsbehörde, Berichte zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, zur Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage, zur Liquidität und Rentabilität sowie verlustbringenden Geschäften und deren Ursachen.“

33. Der bisherige § 69 wird zu § 71 und in Absatz 4 wird nach Satz 1 der folgende Satz 2 eingefügt: „Die entsprechende Auflösung des Sonderpostens für erhaltene Investitionszuschüsse kann gegengerechnet werden.“
34. Der bisherige § 70 wird zu § 72 und wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„Unter den Sonderposten sind Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen, noch nicht verwendete Spenden, Vermächtnisse und vergleichbare Zuwendungen mit jeweils konkreten Zweckbestimmungen, sowie erhaltene Investitionszuschüsse und -zuweisungen, die über einen bestimmten Zeitraum ergebniswirksam aufzulösen sind, nachzuweisen.“
 - b) Die Ausführungsbestimmungen zu § 72 Absatz 1 werden wie folgt gefasst:
„Zu den Sondervermögen zählen insbesondere aus dem kirchlichen Haushalt organisatorisch ausgegliederte kirchliche Werke, Einrichtungen und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden der jeweiligen Einheiten werden in deren Teil-Bilanz ausgewiesen. Den hier passivierten Verpflichtungen stehen die entsprechend zu aktivierenden Beteiligungen gegenüber. Die Körperschaft soll eine konsolidierte Bilanz einschließlich der Sondervermögen erstellen.“
 - c) In den Ausführungsbestimmungen zu § 72 Absatz 2 werden die Wörter: „unter der Bilanzsumme“ durch die Wörter: „unter dem Bilanzstrich oder im Anhang“ ersetzt.

35. Der bisherige § 71 wird zu § 73 und wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.
36. Der bisherige § 72 wird zu § 74.
37. Der bisherige § 73 wird zu § 75 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Ziffern „71“ durch die Ziffern „74“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:
„(4) Die Deckungslücke der Substanzerhaltungsrücklagen aus unterbliebener Instandhaltung ist unter dem Bilanzstrich oder im Anhang darzustellen.“
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5 und nach dem Wort „Eigenkapital“ werden die folgenden Wörter „zu dem letzten vorliegenden Bilanzstichtag oder ein vorsichtig geschätzter Anteilswert“ eingefügt.
 - d) Der bisherige Absatz 5 wird zu 6 und in Satz 1 werden die Wörter: „Vermögensgrundbestand und Rücklagen“ durch das Wort „Reinvermögen“ ersetzt. In Satz 2 wird das Wort „Vermögensgrundstock“ durch das Wort „Vermögensgrundbestand“ ersetzt. Der letzte Satz wird gestrichen.
 - e) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7.
 - f) Nach Absatz 7 werden die folgenden Absätze 8 und 9 eingefügt:
„(8) Unterlassene Vermögensansätze oder unrichtige Wertansätze können in der nächstfolgenden Bilanz ergebnisneutral nachgeholt oder berichtigt werden. Dies ist zulässig bis zur fünften Schlussbilanz nach dem Stichtag der ersten Eröffnungsbilanz.
(9) Näheres regeln die Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinien.“
38. Die bisherigen §§ 74 und 75 werden aufgehoben.
39. In § 80 Absatz 1 werden die Ziffern „75“ durch die Ziffern „70“ ersetzt.
40. § 84 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 wird vor das Wort „Position“ das Wort „Aktiv-“ eingefügt.
 - b) Nach Nummer 5 wird die folgende Nummer 6 eingefügt:
„6. Anordnungen
Förmliche Aufträge der die Haushaltsansätze bewirtschaftenden Einheiten an die kassenführende Stelle zur Ausführung des Haushaltes. Dabei kann der Zeitpunkt der Buchung und der Zahlung auseinanderfallen.“
 - c) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.
 - d) Die bisherige Nummer 7 wird gestrichen.
 - e) In Nummer 8 werden die Wörter „alle nicht zahlungswirksamen Vermögensmehrungen und Schuldenminderungen“ durch die Wörter: „nicht zahlungswirksame Mehrungen von Aktivpositionen (Nummern 0 bis 3 im Vermögenssachbuch) und nicht zahlungswirksame Minderungen von Passivpositionen (Nummern 4 bis 9 im Vermögenssachbuch)“ ersetzt.
 - f) Nach Nummer 20 wird die folgende Nummer 21 eingefügt:
„21. Deckungslücke Substanzerhaltungsrücklagen
Summe der unterbliebenen Instandhaltungen, resultierend aus der erstmaligen Eröffnungsbilanz. Die Deckungslücken der Substanzerhaltungsrücklagen sind unter dem Bilanzstrich oder im Anhang auszuweisen.“
 - g) Die bisherige Nummer 21 wird zu Nummer 22.
 - h) Die bisherige Nummer 22 wird zu Nummer 23 und

- darin werden die Wörter: „alle nicht zahlungswirksamen Vermögensminderungen und Schuldenmehrungen“ durch die Wörter: „nicht zahlungswirksame Minderungen von Aktivpositionen (Nummern 0 bis 3 im Vermögenssachbuch) und nicht zahlungswirksamen Mehrungen von Passivpositionen (Nummern 4 bis 9 im Vermögenssachbuch)“ ersetzt.
- i) Die bisherigen Nummern 23 bis 47 werden zu den Nummern 24 bis 48.
- j) Die bisherige Nummer 48 wird gestrichen.
- k) Nach Nummer 50 wird die folgende Nummer 51 eingefügt:
„51. Kirchliche Wirtschaftsbetriebe
Insbesondere Betriebe gewerblicher Art und andere Betriebe, für die handels- und steuerrechtliche Grundlagen für die Wirtschaftsführung vorrangig sind.“
- l) Die bisherigen Nummern 51 bis 56 werden zu den Nummern 52 bis 57.
- m) Nach Nummer 57 wird die folgende Nummer 58 eingefügt:
„58. Negatives nicht zahlungswirksames Ergebnis/nicht zahlungswirksamer Ergebnisvortrag
Nicht erwirtschaftete Abschreibungen und andere nicht zahlungswirksame Ausgaben, die jeweils noch über den Haushalt zu finanzieren sind. Sie sind in Folgejahren auszugleichen.“
- n) Die bisherige Nummer 57 wird zu Nummer 59.
- o) Die bisherige Nummer 58 wird zu Nummer 60 und darin werden die Wörter: „Vermögensgrundbestandes, der Rücklagen“ durch das Wort „Reinvermögen“ ersetzt.
- p) Nach Nummer 60 wird die folgende Nummer 61 eingefügt:
„61. Reinvermögen
Summe aus Vermögensgrundbestand, Rücklagen, Ergebnisvortrag und Bilanzergebnis. In einer kaufmännischen Bilanz würde das Reinvermögen im Wesentlichen das Eigenkapital bezeichnen.“
- q) Die bisherigen Nummern 59 bis 63 werden die Nummern 62 bis 66.
- r) Die bisherige Nummer 64 wird zu Nummer 67 und darin wird das Wort „Kassenanordnung“ durch das Wort „Anordnung“ ersetzt.
- s) Die bisherige Nummer 65 wird zu Nummer 68.
- t) Die bisherige Nummer 66 wird zu Nummer 69 und darin werden die Wörter „Positionen D und E“ durch die Wörter „Passiv-Positionen C und D“ ersetzt.
- u) Die bisherige Nummer 67 wird zu Nummer 70 und darin wird das Wort „Kassenanordnungen“ durch das Wort „Anordnungen“ ersetzt.
- v) Die bisherigen Nummern 66 und 69 werden zu den Nummern 71 und 72.
- w) Die bisherige Nummer 70 wird zu Nummer 73 und wie folgt gefasst:
„Nr. 73 Sondervermögen
Vermögensteile im Sinne von aus dem kirchlichen Haushalt organisatorisch ausgegliederten Werken, Einrichtungen und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die für die Erfüllung bestimmter Aufgaben vom Vermögen der kirchlichen Körperschaft abgedeutelt sind. Die Sondervermögen sollen im Jahresabschluss konsolidiert werden.“
- x) Die bisherige Nummer 71 wird zu Nummer 74.
- y) Die bisherige Nummer 72 wird zu Nummer 75 und darin werden die Wörter: „unter der Bilanzsumme“ durch die Wörter „unter dem Bilanzstrich oder im Anhang“ ersetzt.
- z) Die bisherigen Nummern 73 und 74 werden zu den Nummern 76 und 77.
- aa) Die bisherige Nummer 75 wird zu Nummer 78 und darin wird vor das Wort „Position“ das Wort „Aktiv-“ eingefügt.
- bb) Die bisherigen Nummern 76 bis 78 werden zu den Nummern 79 bis 81.
- cc) Die bisherige Nummer 79 wird zu Nummer 82 und darin wird vor das Wort „Positionen“ das Wort „Aktiv-“ eingefügt.
- dd) Die bisherige Nummer 80 wird zu Nummer 83.
- ee) Die bisherige Nummer 81 wird zu Nummer 84 und wie folgt gefasst:
84. Vermögensgrundbestand
Der Vermögensgrundbestand (Passiv-Position A I der Bilanzgliederung für kirchliche Körperschaften gemäß Anlage II) ergibt sich als Differenz zwischen dem Vermögen (Aktiva) und den Rücklagen, Ergebnisvortrag und Bilanzergebnis, Sonderposten und Schulden, sowie ggf. einem Passiven Rechnungsabgrenzungsposten.“
- ff) Die bisherige Nummer 82 wird zu Nummer 85 und wie folgt gefasst:
„85. Vermögensgrundstock
Bedarfsposition: Teil des Vermögensgrundbestandes, wenn dieser noch andere Bestandteile enthält.“
- gg) Die bisherige Nummer 83 wird zu Nummer 86.
- hh) Die bisherige Nummer 84 wird zu Nummer 87 und darin wird das Wort: „Sachbuch“ durch das Wort „Haushaltssachbuch“ ersetzt.
- ii) Die bisherige Nummer 85 wird zu Nummer 88.
- jj) Nach Nummer 88 wird die folgende Nummer 89 eingefügt:
„89. Verpflichtungsermächtigungen
Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen für zahlungswirksame Aufwendungen oder Investitionen in künftigen Jahren.“
- kk) Die bisherigen Nummern 86 bis 89 werden zu den Nummern 90 bis 93.
- ll) Die bisherige Nummer 90 wird zu Nummer 94 und darin wird vor das Wort „Position“ das Wort „Aktiv-“ eingefügt.
- mm) Die bisherigen Nummern 91 bis 94 werden zu den Nummern 95 bis 98.
- nn) Die bisherige Nummer 95 wird zu Nummer 99 und in Satz 2 wird das Komma und der letzte Halbsatz aufgrund von Investitionen auch darüber hinaus“ gestrichen.
- oo) Die bisherigen Nummern 96 und 97 werden zu den Nummern 100 und 101.
41. Die Anlage II wird wie folgt gefasst: (siehe Anlage 1)
42. Die Anlage III wird wie folgt geändert:
a) In der Überschrift werden die Ziffern „59“ durch die Ziffern „46“ ersetzt.
b) In Nummer 15 wird in der Überschrift das Wort „Kassenanordnungen“ durch das Wort „Anordnungen“ ersetzt.
c) In Nummer 16.4 wird das Wort „Kassenanordnungen“ durch das Wort „Anordnungen“ ersetzt.
d) In Nummer 26.1 wird das Wort „Zahlungsanordnungen“ durch das Wort „Anordnungen“ ersetzt.
43. Die Anlage IV wird wie folgt gefasst: (siehe Anlage 2)

H a n n o v e r, den 6. Dezember 2010

Evangelische Kirche in Deutschland
– Kirchenamt –

Dr. A n k e
Präsident

Nr. 5* Änderung zur Ordnung für das kirchliche Finanzwesen auf der Basis der kirchlichen Doppik (mit Ausführungsbestimmungen). Vom 3. Dezember 2010.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat in seiner Sitzung am 3. Dezember 2010 aufgrund von Artikel 9 Buchstabe d) der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland die nachstehenden Änderungen der Ordnung für das kirchliche Finanzwesen auf der Basis der kirchlichen Doppik mit Ausführungsbestimmungen vom 5. September 2008 (ABI. EKD 2008 S.289) beschlossen:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 23 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Angaben zu den §§ 24 bis 37 werden zu den Angaben zu den §§ 23 bis 36.
 - c) Die bisherige Angabe zu § 38 wird die Angabe zu § 37 und wie folgt gefasst:
„§ 37 Anordnungen“.
 - d) Die bisherigen Angaben zu den §§ 39 bis 45 werden zu den Angaben zu den §§ 38 bis 44.
 - e) Nach der Angabe zu § 44 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 45 Dienstanweisung für die Kasse“.
 - f) Die Angabe zur § 50 wird wie folgt gefasst:
„§ 50 Abschluss der Bar- und Bankbestände“
 - g) In der Angabe zu § 51 wird das Wort „Zwischenabschlüsse“ durch die Wörter „Betriebswirtschaftliche Auswertungen“ ersetzt.
 - h) Die Angabe zu § 57 wird wie folgt gefasst:
„§ 57 Anlagen zu Anhang“.
 - i) Die Angabe zu § 59 wird gestrichen.
 - j) Die bisherige Angabe zu § 60 wird die Angabe zu § 59 und wird wie folgt gefasst:
„§ 59 Anwendung für kirchliche Wirtschaftsbetriebe“.
 - k) Die bisherigen Angaben zu den §§ 61 bis 68 werden zu den Angaben zu den §§ 60 bis 67.
 - l) Nach der Angabe zu § 67 werden die folgenden zwei Angaben eingefügt:
„§ 68 Abschreibungen
§ 69 Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen“
 - m) Die bisherigen Angaben zu den §§ 69 bis 73 werden zu den Angaben zu den §§ 70 bis 74.
 - n) Die Angaben zu den §§ 74 und 75 werden gestrichen.
 - o) Die bisherigen Angaben zu den §§ 76 bis 84 werden zu den Angaben zu den §§ 75 bis 83.
 2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 werden die Wörter „auf einem unabwiesbaren Zugang der Ansprüche an die künftige Haushaltswirtschaft beruht“ durch die Wörter „darauf beruht, dass Abschreibungen nicht wieder erwirtschaftet werden können, oder dass Zuführungen zu Rückstellungen nicht durch Finanzmittel gedeckt sind“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:
„(5) Ein in der Planung entstehendes positives Bilanzergebnis ist vorrangig zum Ausgleich eines negativen Ergebnisvortrages zu verwenden. Darüber hinaus soll es bereits im Rahmen der Haushaltsermächtigung zur Auffüllung nicht ausreichender Substanzerhaltungs- oder sonstiger Pflichtrücklagen verwendet werden.“
 - c) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.
 3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Buchstabe b) wird das Wort „Vergütungsgruppe“ durch das Wort „Entgeltgruppe“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
In Buchstabe a) werden nach dem Wort „Bilanz“ die Wörter „nach § 55“ eingefügt.
- In Buchstabe b) werden die Wörter „zu Ansprüchen an die künftige Haushaltswirtschaft und“ gestrichen. Nach Buchstabe d) wird der folgende Buchstabe e) eingefügt:
„e) einen Rücklagenspiegel, einen Rückstellungen-
spiegel sowie eine Übersicht über die Verpflichtungs-
ermächtigungen“
- c) In den Ausführungsbestimmungen zu § 10 Absatz 1 wird das Wort „Vergütungsgruppe“ durch das Wort „Entgeltgruppe“ ersetzt.
 4. In § 14 Absatz 2 werden die Ziffern „29“ durch die Ziffern „28“ ersetzt.
 5. In § 19 wird nach Satz 1 der folgende Satz 2 eingefügt:
„Innere Darlehen sollen in der Bilanz als Korrekturposten zu den Rücklagen ausgewiesen werden.“
 6. Die Ausführungsbestimmungen zu § 21 Absatz 3 werden gestrichen.
 7. In § 22 Absatz 2 werden die Wörter „mit der Zuwendung zu erreichenden Ziele“ sowie das nachfolgende Komma gestrichen.
 8. § 23 wird aufgehoben.
 9. Der bisherige § 24 wird zu § 23.
 10. Der bisherige § 25 wird zu § 24 und dem Absatz 2 wird der folgende Satz angefügt: „Kredite können umgeschuldet werden.“
 11. Der bisherige § 26 wird zu § 25 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „selbst abschließende“ gestrichen.
 - b) In den Ausführungsbestimmungen zu § 25 wird dem Absatz 1 der folgende Satz angefügt: „Die Körperschaft soll eine konsolidierte Bilanz einschließlich der Sondervermögen erstellen.“
 12. Der bisherige § 27 wird zu § 26 und in den Ausführungsbestimmungen zu § 26 Satz 1 werden die Wörter „anordnende Stelle eine Zahlungsanordnung“ durch die Wörter „berechtigte Stelle eine Anordnung“ ersetzt. In Satz zwei werden die Ziffern „38“ durch die Ziffern „37“ ersetzt.
 13. Die bisherigen §§ 28 bis 30 werden zu den §§ 27 bis 29.
 14. Der bisherige § 31 wird zu § 30 und in Absatz 2 werden die Wörter: „in Gebrauch genommen“ durch die Wörter: „fertig gestellt“ ersetzt.
 15. Der bisherige § 32 wird zu § 31.
 16. Der bisherige § 33 wird zu § 32 und wie folgt gefasst:
„Aufträge sind in einem den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechenden transparenten Verfahren in Anlehnung an Vergabebestimmungen für öffentliche Auftraggeber zu vergeben.
Zu § 32:
Näheres ist durch gliedkirchliche Verordnung zu regeln.“
 17. Der bisherige § 34 wird zu § 33 und in Absatz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Vergütungsgruppe“ durch das Wort „Entgeltgruppe“ ersetzt.
 18. Die bisherigen §§ 35 bis 37 werden zu den §§ 34 bis 36.
 19. Der bisherige § 38 wird zu § 37 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Kassenanordnungen“ durch das Wort „Anordnungen“ ersetzt
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Kassenanordnungen (Zahlungs- oder Buchungsanordnungen)“ durch das Wort „Anordnungen“ ersetzt. In Satz 3 werden die Wörter „Zahlung oder Buchung“ durch das Wort „Anordnung“ ersetzt. In Satz 4 wird das Wort „Kassenanordnungen“ durch das Wort „Anordnungen“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird das Wort „Kassenanordnungen“ durch das Wort „Anordnungen“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 wird das Wort „Kassenanordnung“ durch das Wort „Anordnung“ ersetzt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
 „(5) Die Erträge und Aufwendungen sowie die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel sind in voller Höhe und getrennt voneinander anzuordnen; sie dürfen nicht vorweg gegeneinander aufgerechnet werden (Saldierungsverbot).“
- f) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:
 „(6) Durch eine Aktivierung von Sachanlagegütern gelten die daraus resultierenden Abschreibungen und ggf. die zugehörigen Auflösungen des Sonderpostens für erhaltene Investitionszuschüsse als angeordnet.“
- g) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7 und darin wird das Wort „Kassenanordnungen“ durch das Wort „Anordnungen“ ersetzt.
- h) In den Ausführungsbestimmungen zu § 38 Absatz 1 Buchstabe g) Satz 3 wird das Wort „Zahlungsanordnung“ durch das Wort „Anordnung“ ersetzt.
- i) In den Ausführungsbestimmungen zu § 38 Absatz 1 Buchstabe i) Satz 1 wird das Wort „Kassenanordnung“ durch das Wort „Anordnung“ ersetzt. In Satz 2 wird das Wort „Kassenanordnungen“ durch das Wort „Anordnungen“ ersetzt.
- j) Nach der Ausführungsbestimmung zu § 38 Absatz 4 wird die folgende Ausführungsbestimmung eingefügt:
 „Zu § 38 Abs. 6:
Die Übernahme von Anlagen im Bau in das endgültige Bestandskonto bedarf einer gesonderten Anordnung.“
20. Der bisherige § 39 wird zu § 38 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 wird das Wort „Kassenanordnungen“ durch das Wort „Anordnungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 Satz 1 und Satz 3 wird jeweils das Wort „Kassenanordnung“ durch das Wort „Anordnung“ ersetzt.
21. Die bisherigen §§ 40 bis 43 werden zu den §§ 39 bis 42.
22. Der bisherige § 44 wird zu § 43 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Auszahlungsanordnung“ durch das Wort „Anordnung“ ersetzt. In Satz 2 wird das Wort „Kassenanordnung“ durch das Wort „Anordnung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Annahmeanordnung“ durch das Wort „Anordnung“ ersetzt.
23. Der bisherige § 45 wird zu § 44 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 wird das Wort „Kassenanordnungen“ durch das Wort „Anordnungen“ ersetzt.
- b) In den Ausführungsbestimmungen zu § 44 Absatz 1 wird das Wort „Kassenanordnung“ durch das Wort „Anordnung“ ersetzt.
24. Nach § 45 wird folgender § 46 eingefügt:
 „§ 46 Dienstanweisung für die Kasse
 Weitere Bestimmungen zu Kasse und Geldverwaltung
 sind in einer Dienstanweisung entsprechend Anlage III zu regeln.
 Zu § 46:
Soweit Gliedkirchen die Musterdienstanweisung nicht übernehmen, sind zumindest die dort mit „+“ gekennzeichneten Bestimmungen in anderer Weise zu regeln.“
25. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:
 „(1) Die Aufzeichnungen in den Büchern müssen vollständig, richtig, geordnet, periodisch und nachprüfbar sein.
 (2) Es sind ein Grund- und ein Hauptbuch zu führen.
 (3) Nebenbücher erweitern die Hauptbücher um bestimmte Einzelinformationen. Nebenbücher können z.B. für die Personalabrechnung sowie die Debitoren-, Kreditoren- und Anlagenbuchhaltung geführt werden.
 (4) Die Bücher sind so zu führen, dass
 a) sie zusammen mit den Belegen beweiskräftige Unterlagen für den Haushaltsplan und den Jahresabschluss sind,
 b) Unregelmäßigkeiten nach Möglichkeit durch interne Kontrollsysteme ausgeschlossen sind,
 c) die Zahlungs- und Buchungsvorgänge durch interne Richtlinien in ihrer richtigen Ordnung, zeitlichen und sachlichen Buchung gewährleistet und durch einen sachverständigen Dritten in angemessener Zeit nachprüfbar sind.“
- b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu den Absätzen 5 und 6.
26. In § 49 Absatz 1 wird nach Satz 1 der folgende Satz eingefügt: „Aufwendungen und Erträge sind für das Jahr ihrer wirtschaftlichen Verursachung zu erfassen.“
27. Die Überschrift zu § 50 wird wie folgt gefasst:
 „§ 50 Abschluss der Bar- und Bankbestände“.
28. § 51 wird wie folgt gefasst:
 „§ 51 Betriebswirtschaftliche Auswertungen
 In bestimmten Zeitabständen, mindestens vierteljährlich, ist eine betriebswirtschaftliche Auswertung zu fertigen.“
29. In § 52 wird Satz 2 gestrichen.
30. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Bilanz“ das Wort: „mit“ durch die Wörter: „und den“ ersetzt. Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Der Jahresabschluss hat ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Haushaltsausführung sowie der Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage zu vermitteln.“
- b) Der Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 „(4) Gemäß der Untergliederung des Haushaltsbuches sind Teilergebnisrechnungen zu bilden und sollen Teilinvestitions- und Finanzierungsrechnungen gebildet werden. Dabei sollen Aussagen zu den erreichten Zielen getroffen werden.“
 Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.
- c) Nach Absatz 4 wird folgende Ausführungsbestimmung eingefügt:
 „Zu § 53:
Der Ablauf von Aufstellung, Feststellung, Prüfungsverfahren des Jahresabschlusses und Entlastung sowie die Zuständigkeiten bestimmen sich nach gliedkirchlichem Recht.“
- d) Die Ausführungsbestimmungen zu § 53 Absatz 1 werden gestrichen.

31. § 54 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „gegenüberzustellen“ durch das Wort „auszuweisen“ ersetzt.
 - Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:
„(6) Ein Überschuss oder Fehlbetrag des Jahresabschlusses ist im Reinvermögen als Bilanzergebnis auszuweisen und soll dem zuständigen Beschlussorgan zur Entscheidung über die Verwendung bzw. Deckung vorgelegt werden.“
32. § 55 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Die Bilanz ist“ die Wörter „in Kontoform“ eingefügt.
 - In der Ausführungsbestimmung zu § 55 wird in Absatz 2 der Satz 2 wie folgt gefasst: „Hierzu gehören insbesondere Kirchen, Kapellen, Friedhöfe, sakrale Vermögensgegenstände und Pfarrvermögen.“
33. In § 56 werden nach den Wörtern „Im Anhang sind“ die Wörter: „die wesentlichen Bilanzpositionen zu erläutern. Zudem sind insbesondere“ eingefügt. Als Buchstabe d) wird eingefügt: „d) die Finanzdeckung der Passivpositionen, für die eine Finanzdeckung vorgegeben ist.“
34. § 57 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden die Wörter: „Anlagenpiegel, Übersicht der Forderungen und Verbindlichkeiten“ durch die Wörter „Anlagen zum Anhang“ ersetzt.
 - Nach der Überschrift werden die folgenden Absätze 1 und 2 eingefügt:
„(1) Als Anlagen sind dem Anhang insbesondere beizufügen:
a) Rücklagenspiegel, Rückstellungenspiegel, Übersicht über die Sonderposten für zweckgebundene Spenden usw.,
b) Anlagenpiegel,
c) Verbindlichkeitspiegel,
d) Übersicht über erhebliche Abweichungen vom Haushaltsansatz mit Erläuterungen.
(2) In den Übersichten zu Abs. 1 a) sind der jeweilige Stand zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie die Zu- und Abgänge darzustellen.“
 - Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 3.
 - Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Im Verbindlichkeitspiegel der kirchlichen Körperschaft ist der jeweilige Gesamtbetrag zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres geordnet nach Restlaufzeit anzugeben.“
35. § 58 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
 - In Absatz 2 werden nach dem Wort „Urschriften“ die Wörter „und die Lesbarkeit“ eingefügt und das Wort „ist“ wird durch das Wort „sind“ ersetzt.
 - In Absatz 3 werden die Wörter „sowie die Vorschriften über die Akten- und Archivordnung“ gestrichen.
36. § 59 wird aufgehoben.
37. Der bisherige § 60 wird zu § 59 und darin wird die Überschrift wie folgt gefasst:
„§ 59 Anwendung für kirchliche Wirtschaftsbetriebe“.
38. Die bisherigen §§ 61 und 62 werden die §§ 60 und 61.
39. Der bisherige § 63 wird zu § 62 und wie folgt geändert:
- In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „muss“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
- Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„Für Minderungen des Vermögens gelten die landeskirchlichen Vorschriften.“
40. Der bisherige § 64 wird zu § 63 und wie folgt geändert:
- In Satz 1 die Ziffern „63“ durch die Ziffern „62“ ersetzt.
 - In Nummer 6 werden die Wörter: „der Rücklagen und finanzierten Rückstellungen“ durch die Wörter „von Rücklagen und anderen Passivpositionen“ ersetzt.
41. Der bisherige § 65 wird zu § 64 und wie folgt geändert:
- In Absatz 3 wird der letzte Satz gestrichen.
 - In Absatz 5 werden die Wörter: „und Schulden“ gestrichen.
 - Die Ausführungsbestimmungen zu § 64 Absatz 2 werden gestrichen.
42. Der bisherige § 66 wird zu § 65 und wie folgt geändert:
- Nach der Überschrift wird die Absatzbezeichnung „(1)“ eingefügt und Nummer 3 wird wie folgt gefasst: 3. Es ist vorsichtig zu bewerten, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen.“
In Nummer 5 werden nach dem Wort „angewandten“ die Wörter „Ansatz- und“ eingefügt.
 - Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Näheres regeln die Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinien.“
 - Die Überschrift zu den Ausführungsbestimmungen zu bisher § 66 Nr. 3 wird in „Zu § 65 Abs. 1 Nr. 3“ geändert.
 - Die Überschrift zu den Ausführungsbestimmungen zu bisher § 66 Nr. 5 wird in „Zu § 65 Abs. 1 Nr. 5“ geändert.
43. Der bisherige § 67 wird zu § 66 und wie folgt geändert:
- In Absatz 2 werden die Ziffern „69“ durch die Ziffern „70“ ersetzt.
 - Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Wertpapiere, deren Rückzahlung am Ende der Laufzeit zu 100% erwartet wird, sind mit dem Nominalwert anzusetzen. Über- oder unterschreitende Kaufpreise sind abzugrenzen und über die Laufzeit ab- bzw. zuzuschreiben. Geringfügige Differenzbeträge können im Jahr der Anschaffung ergebnisrelevant werden. Andere Finanzanlagen sind bei Kauf zum Kurswert anzusetzen, im Übrigen gilt das gemilderte Niederstwertprinzip. Unterschreitet am Ende des Rechnungsjahres bei den Finanzanlagen die Summe der Marktwerte die Summe der Buchwerte, kann der Betrag in Höhe der Differenz gemindert werden und auf der Passivseite in den Korrekturposten für Wertschwankungen eingestellt werden. Übersteigen nach erfolgter Minderung in den folgenden drei Jahren jeweils die Marktwerte wieder die Buchwerte, ist der Betrag bis zur Höhe der vorgenommenen Minderung jährlich wieder zu erhöhen. Wenn eine nachhaltige Wertminderung eintritt, ist auf den niedrigeren Wert abzuschreiben.“
 - In Absatz 4 werden die Wörter „und uneinbringliche“ durch die Wörter „entsprechende Einzelwertberichtigungen sind zu bilden. Uneinbringliche Forderungen sind“ ersetzt.
 - Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Rückstellungen für beamtenrechtliche Pensions- und Beihilfeverpflichtungen sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermitteln“
 - In Absatz 6 wird das Wort „Schulden“ durch das Wort „Verbindlichkeiten“ ersetzt.
 - Die Ausführungsbestimmungen zu Absatz 5 werden gestrichen.

44. Der bisherige § 68 wird zu § 67 und wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter: „der Vermögensgrundbestand, die Rücklagen“ durch die Wörter „das Reinvermögen“ ersetzt. Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Deckungslücken der Substanzerhaltungsrücklagen aus unterbliebener Instandhaltung und nicht erwirtschafteten Abschreibungen sind unter dem Bilanzstrich oder im Anhang auszuweisen.“ Satz 3 wird gestrichen.
 - Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.
 - Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3 und darin wird nach dem Wort „dürfen“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.
 - Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4 und wie folgt gefasst:
„(4) Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens können als Aktivposten in die Bilanz aufgenommen werden. Nicht aufgenommen werden dürfen selbst geschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.“
 - Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 5.
45. Nach § 67 werden die folgenden §§ 68 und 69 eingefügt:
- „§ 68 Abschreibungen
(1) Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern.
(2) Im Anschaffungsjahr kann unabhängig vom Anschaffungszeitpunkt der volle Abschreibungsbetrag angesetzt werden.
(3) Für die Abschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern gelten die jeweiligen steuerrechtlichen Wertgrenzen und Regelungen entsprechend.
(4) Im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung sind außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen. Ein niedriger Wertansatz darf nicht beibehalten werden, wenn die Gründe dafür nicht mehr bestehen.
(5) Bei Vorräten sind nur dann Abschreibungen vorzunehmen, wenn diese von wesentlicher Bedeutung sind. Sie sind in diesen Fällen mit einem niedrigeren Wert anzusetzen, der sich aus einem Marktpreis am Abschlussstichtag ergibt. Ist ein Marktpreis nicht festzustellen und übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Wert, der den Vermögensgegenständen am Abschlussstichtag beizulegen ist, so ist auf diesem Wert abzuschreiben.“
- Zu § 68:
Für die Bestimmung der gewöhnlichen Nutzungsdauer sind nicht zwingend die steuerlichen Sätze, sondern realistische Nutzungsdauern zugrunde zu legen, die auf der Grundlage von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung von Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstands zu bestimmen sind. Als Richtwerte dienen die in der Anlage IV vorgeschlagenen Nutzungsdauern von Vermögensgegenständen.
- Zu § 68 Abs. 1:
Die planmäßige Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die Dauer, in der der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann (lineare Abschreibung). Ausnahmsweise kommt auch die degressive Abschreibung in Betracht.
- Zu § 68 Abs. 4:
Stellt sich in einem späteren Jahr heraus, dass die Gründe für die Abschreibung nicht mehr bestehen, ist der Betrag dieser Abschreibung im Umfang der Werterhöhung unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zuzuschreiben.
- § 69 Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen
(1) Kirchliche Körperschaften sollen sich an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform nur beteiligen, wenn
- für die Beteiligung ein berechtigtes Interesse vorliegt und sich der angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt,
 - sowohl die Einzahlungsverpflichtung als auch die Haftung auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist,
 - die kirchlichen Belange im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan angemessen vertreten sind,
 - gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss entsprechend den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften aufgestellt und geprüft wird.
- (2) Gehört einer kirchlichen Körperschaft die Mehrheit der Anteile eines solchen Unternehmens, so sind in der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag weitergehende Prüfungsrechte und Berichtspflichten vorzusehen. Bei Minderheitsbeteiligungen soll auf die Gewährung dieser Prüfungsrechte und Berichtspflichten hingewirkt werden. Entsprechendes gilt für mittelbare Beteiligungen.
- Zu § 69 Abs. 1:
Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf die sichere und ertragbringende Anlage von Finanzmitteln im Sinne von § 64 Nr. 6, sondern auf Beteiligungen, bei denen inhaltliche Ziele der kirchlichen Arbeit erreicht werden sollen. Bei Entscheidungen über solche Beteiligungen ist das Etatrecht des zuständigen Beschlussorgans zu beachten.
- Zu § 69 Abs. 2:
Zu den weitergehenden Prüfungsrechten und Berichtspflichten gehören z.B. das Prüfungsrecht der zuständigen kirchlichen Rechnungsprüfungsbehörde, Berichte zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, zur Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage, zur Liquidität und Rentabilität sowie verlustbringenden Geschäften und deren Ursachen.“
46. Der bisherige § 69 wird zu § 70 und in Absatz 4 werden in Satz 1 die Ziffern „67“ durch die Ziffern „66“ ersetzt. Nach Satz 1 wird der folgende Satz 2 eingefügt: „Die entsprechende Auflösung des Sonderpostens für erhaltene Investitionszuschüsse kann gegengerechnet werden.“
47. Der bisherige § 70 wird zu § 71 wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„Unter den Sonderposten sind Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen, noch nicht verwendete Spenden, Vermächtnisse und vergleichbare Zuwendungen mit jeweils konkreten Zweckbestimmungen, sowie erhaltene Investitionszuschüsse und -zuweisungen, die über einen bestimmten Zeitraum ergebniswirksam aufzulösen sind, nachzuweisen.“
 - Die Ausführungsbestimmungen zu § 71 Absatz 1 werden wie folgt gefasst:
„Zu den Sondervermögen zählen insbesondere aus dem kirchlichen Haushalt organisatorisch ausgegliederte kirchliche Werke, Einrichtungen und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden der jeweiligen Einheiten werden in deren Teil-Bilanz ausgewiesen. Den hier passivierten Verpflichtungen stehen die entsprechend zu aktivierenden Beteiligungen gegenüber. Die Körperschaft soll eine konsolidierte Bilanz einschließlich der Sondervermögen erstellen.“
 - In den Ausführungsbestimmungen zu § 71 Absatz 2 werden die Wörter: „unter der Bilanzsumme“ durch die Wörter: „unter dem Bilanzstrich oder im Anhang“ ersetzt.

48. Der bisherige § 71 wird zu § 72 wie folgt geändert:
- Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Durch Liquiditätssteuerung ist sicherzustellen, dass Rückstellungen bei Fälligkeit verfügbar sind.“
 - Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.
 - Die bisherigen Ausführungsbestimmungen zu § 71 Absatz 2 werden zu den Ausführungsbestimmungen zu § 72 Absatz 1 hinzugefügt.
49. Der bisherige § 72 wird zu § 73.
50. Der bisherige § 73 wird zu § 74 und wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird nach den Wörtern „Erstellung der“ das Wort „erstmaligen“ eingefügt und es werden die Ziffern „65“ durch die Ziffern „64“ sowie die Ziffern „71“ durch die Ziffern „73“ ersetzt.
 - Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz eingefügt:
„(4) Die Deckungslücke der Substanzerhaltungsrücklagen aus unterbliebener Instandhaltung ist unter dem Bilanzstrich oder im Anhang darzustellen.“
 - Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden zu den Absätzen 5 bis 7.
 - In Absatz 5 werden nach dem Wort „Eigenkapital“ die folgenden Wörter „zu dem letzten vorliegenden Bilanzstichtag oder ein vorsichtig geschätzter Anteilswert“ eingefügt.
 - In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter: „Vermögensgrundbestand und Rücklagen“ durch das Wort „Reinvermögen“ ersetzt. In Satz 2 wird das Wort „Vermögensgrundstock“ durch das Wort „Vermögensgrundbestand“ ersetzt. Der letzte Satz wird gestrichen.
 - Nach Absatz 7 werden die folgenden Absätze 8 und 9 eingefügt:
„(8) Unterlassene Vermögensansätze oder unrichtige Wertansätze können in der nächstfolgenden Bilanz ergebnisneutral nachgeholt oder berichtigt werden. Dies ist zulässig bis zur fünften Schlussbilanz nach dem Stichtag der ersten Eröffnungsbilanz.
(9) Näheres regeln die Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinien.“
51. Die bisherigen §§ 74 und 75 werden gestrichen.
52. Die bisherigen §§ 76 und 77 werden zu den §§ 75 und 76.
53. Der bisherige § 78 wird zu § 77 und in den Ausführungsbestimmungen zu § 77 Satz 4 werden die Ziffern „39“ durch die Ziffern „38“ ersetzt.
54. Der bisherige § 79 wird zu § 78.
55. Der bisherige § 80 wird zu § 79 und wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden die Ziffern „75“ durch die Ziffern „69“ ersetzt. In Satz 2 werden die Ziffern „79“ durch die Ziffern „78“ ersetzt.
 - In Absatz 2 werden die Ziffern „78“ durch die Ziffern „77“ ersetzt.
56. Der bisherige § 81 wird zu § 80.
57. Der bisherige § 82 wird zu § 81 und in Absatz 1 werden die Ziffern „78“ durch die Ziffern „77“ und die Ziffern „81“ durch die Ziffern „80“ ersetzt.
58. § 83 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 5 wird vor das Wort „Position“ das Wort „Aktiv-“, eingefügt.
- Die folgende Nummer 6 wird eingefügt:
„6. Anordnungen
Förmliche Aufträge der die Haushaltsansätze bewirtschaftenden Einheiten an die kassenführende Stelle zur Ausführung des Haushaltes. Dabei kann der Zeitpunkt der Buchung und der Zahlung auseinanderfallen.“
 - Die bisherige Nummer 6 wird zu Nummer 7.
 - Die bisherige Nummer 7 wird gestrichen.
 - Die folgende Nummer 13 wird eingefügt:
„13. Betriebswirtschaftliche Auswertungen
Auswertungen über die Erträge und Aufwendungen während des laufenden Haushaltsjahres sowie über die Investitionen und deren Finanzierung. Eine betriebswirtschaftliche Auswertung ist mindestens vierteljährlich zu erstellen, es handelt sich jedoch nicht um einen echten Abschluss des Betrachtungszeitraumes.“
 - Die bisherige Nummer 13 wird zu Nummer 14 und in Satz 2 werden die Wörter „Minderungen von Ansprüchen an die künftige Haushaltswirtschaft, ein“ durch das Wort „Ein“ ersetzt.
 - Die bisherigen Nummern 14 bis 20 werden zu den Nummern 15 bis 21.
 - Nach Nummer 21 werden die folgenden zwei Begriffsbestimmungen eingefügt:
„22. Deckungslücke Substanzerhaltungsrücklagen
Summe der unterbliebenen Instandhaltungen, resultierend aus der erstmaligen Eröffnungsbilanz. Die Deckungslücken der Substanzerhaltungsrücklagen sind unter dem Bilanzstrich oder im Anhang auszuweisen.
23. Deckungskreis
Konten, die untereinander deckungsfähig sind, können zu einem Deckungskreis zusammengefasst werden.“
 - Die bisherigen Nummern 21 bis 52 werden zu den Nummern 24 bis 55.
 - Die bisherige Nummer 53 wird gestrichen.
 - Die bisherige Nummer 54 wird zu Nummer 56.
 - Nach Nummer 56 wird folgende Nummer 57 eingefügt:
„57. Kirchliche Wirtschaftsbetriebe
Insbesondere Betriebe gewerblicher Art und andere Betriebe, für die handels- und steuerrechtliche Grundlagen für die Wirtschaftsführung vorrangig sind.“
 - Die bisherigen Nummern 55 bis 62 werden zu den Nummern 58 bis 65.
 - Die bisherige Nummer 63 wird zu Nummer 66 und darin werden die Wörter: „Vermögensgrundbestandes, der Rücklagen“ durch das Wort „Reinvermögens“ ersetzt.
 - Nach Nummer 66 wird die folgende Nummer 67 eingefügt:
„67. Reinvermögen
Summe aus Vermögensgrundbestand, Rücklagen, Ergebnisvortrag und Bilanzergebnis. In einer kaufmännischen Bilanz würde das Reinvermögen im Wesentlichen das Eigenkapital bezeichnen.“
 - Die bisherigen Nummern 64 bis 67 werden die Nummern 68 bis 71.
 - Die bisherige Nummer 68 wird zu Nummer 72 und in der Überschrift werden die Wörter „(finanziert und nicht finanziert)“ gestrichen.
 - Die bisherige Nummer 69 wird zu Nummer 73 und darin wird das Wort „Kassenanordnung“ durch das Wort „Anordnung“ ersetzt.
 - Die bisherige Nummer 70 wird zu Nummer 74 und darin werden die Wörter „Positionen D und E“ durch die Wörter „Passiv-Positionen C und D“ ersetzt.
 - Die bisherige Nummer 71 wird zu Nummer 75 und

dieser wird der folgender Satz angefügt: „Die Sonderhaushalte sollen im Jahresabschluss konsolidiert werden.“

- u) Die bisherige Nummer 72 wird zu Nummer 76.
 - v) Die bisherige Nummer 73 wird zu Nummer 77 und wie folgt gefasst:
„Nr. 77 Sondervermögen
Vermögenssteile im Sinne von aus dem kirchlichen Haushalt organisatorisch ausgegliederten Werken, Einrichtungen und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die für die Erfüllung bestimmter Aufgaben vom Vermögen der kirchlichen Körperschaft abge sondert sind. Die Sondervermögen sollen im Jahresabschluss konsolidiert werden.“
 - w) Die bisherige Nummer 74 wird zu Nummer 78.
 - x) Die bisherige Nummer 75 wird zu Nummer 79 und darin werden die Wörter: „unter der Bilanzsumme“ durch die Wörter „unter dem Bilanzstrich oder im Anhang“ ersetzt.
 - y) Die bisherigen Nummern 76 und 77 werden zu den Nummern 80 und 81.
 - z) Die bisherige Nummer 78 wird zu Nummer 82 und darin wird vor das Wort „Position“ das Wort „Aktiv-“ eingefügt.
 - aa) Die bisherigen Nummern 79 und 80 werden zu den Nummern 83 und 84.
 - bb) Die bisherige Nummer 81 wird zu Nummer 85 und darin wird vor das Wort „Positionen“ das Wort „Aktiv-“ eingefügt.
 - cc) Die bisherige Nummer 82 wird zu Nummer 86.
 - dd) Die bisherige Nummer 83 wird zu Nummer 87 und wie folgt gefasst:
„87. Vermögensgrundbestand
Der Vermögensgrundbestand (Passiv-Position A I der Bilanzgliederung für kirchliche Körperschaften gemäß Anlage II) ergibt sich als Differenz zwischen dem Vermögen (Aktiva) und den Rücklagen, Ergebnisvortrag und Bilanzergebnis, Sonderposten und Schulden, sowie ggf. einem Passiven Rechnungsabgrenzungsposten.“
 - ee) Die bisherige Nummer 84 wird zu Nummer 88 und wie folgt gefasst:
„88. Vermögensgrundstock
Bedarfsposition: Teil des Vermögensgrundbestandes, wenn dieser noch andere Bestandteile enthält.“
 - ff) Nach der Nummer 88 wird die folgende Nummer 89 eingefügt:
89. Verpflichtungsermächtigungen
Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen für zahlungswirksame Aufwendungen oder Investitionen in künftigen Jahren.“
 - gg) Die bisherigen Nummern 85 bis 87 werden zu den Nummern 90 bis 92.
 - hh) Die bisherige Nummer 88 wird zu Nummer 93 und darin wird vor das Wort „Position“ das Wort „Aktiv-“ eingefügt.
 - ii) Die bisherigen Nummern 89 bis 92 werden zu den Nummern 91 bis 97.
 - jj) Die bisherige Nummer 93 wird zu Nummer 98 und in Satz 2 wird das Komma und der letzte Halbsatz „aufgrund von Investitionen auch darüber hinaus“ gestrichen.
59. Die Anlage II wird wie folgt gefasst: (siehe Anlage 1)
60. Die Anlage III wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Ziffern „59“ durch die Ziffern „45“ ersetzt.
 - b) In Nummer 5.1 Buchstabe c) werden die Wörter „Einnahmen und Ausgaben“ durch die Wörter: „Erträge

und Aufwendungen sowie die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel“ ersetzt.

- c) In Nummer 9.4 wird Satz 2 wie folgt gefasst: „Die Wahrnehmung ist zu dokumentieren.“
 - d) Nummer 15 wird wie folgt geändert:
In der Überschrift wird das Wort „Kassenanordnungen“ durch das Wort „Anordnungen“ ersetzt. In Nummer 15.2 Satz 1 werden die Wörter „der Empfängerbestandsliste“ durch die Wörter „den Kreditorenstammdaten“ ersetzt. In Satz 2 wird das Wort „Empfängerbestandsliste“ durch das Wort „Kreditorenstammdaten“ ersetzt.
 - e) In Nummer 16.4 wird das Wort „Kassenanordnungen“ durch das Wort „Anordnungen“ ersetzt.
 - f) In Nummer 21.1 werden die Ziffern „48“ durch die Ziffern „47“ ersetzt.
 - g) Nummer 24 wird wie folgt geändert:
Nummer 24.1 wird aufgehoben. Die bisherige Nummer „24.2“ wird zu Nummer „24.1“.
 - h) Nummer 25.1 wird wie folgt geändert:
In Satz 1 wird das Wort „Belege“ durch das Wort „Unterlagen“ ersetzt.
Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Solche sind:
a) Anordnungen, die den Vorschriften des Haushaltswesens und des Rechnungswesens entsprechen,
b) Aufträge der zuständigen Stellen für Verwahrgelder,
c) kasseninterne Buchungsbelege für Rückzahlungen und Stornierungen sowie für die Abwicklung von Verwahrgeldern.“
 - i) Nummer 26 wird wie folgt geändert:
In Nummer 26.1 wird das Wort „Zahlungsanordnungen“ durch das Wort „Anordnungen“ ersetzt. In Nummer 26.2. wird das Wort „Tagesabschluss“ durch die Wörter „Abschluss der Bankbestände“ ersetzt.
 - j) Nummer 27 wird wie folgt gefasst:
„Nach der Abstimmung werden die Buchungen vollzogen. Unstimmigkeiten sind der mit der Kassenaufsicht betrauten Person mitzuteilen.“
 - k) Nummer 28 wird wie folgt gefasst:
„Die Belege sind nach einheitlicher (sachlicher oder zeitlicher) Ordnung aufzubewahren. Bei der sachlichen Ordnung sind Belege, die zu mehreren Buchungsstellen gehören, bei der ersten Stelle einzuordnen. Bei den weiteren Buchungsstellen ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.“
61. Die Anlage IV wird wie folgt gefasst: (siehe Anlage 2)

Anlage 1

Anlage II der Ordnungen für das kirchliche Finanzwesen

Bilanzschema

A K T I V A			P A S S I V A		
Evtl. A 0		Ausgleichsposten Rechnungsumstellung	A		Reinvermögen
A		Anlagevermögen		I	Vermögensgrundbestand
	I	Immaterielle Vermögensgegenstände		II	Rücklagen, Sonst. Vermögensbindungen
	II	Nicht realisierbares Sachanlagevermögen		1.	Pflichtrücklagen
	1.	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		a	Betriebsmittelrücklage
	2.	Bebaute Grundstücke		b	Ausgleichsrücklage
	3.	Glocken, Orgeln, Technische Anlagen und Maschinen		c	Substanzerhaltungsrücklage
	4.	Kulturgüter, Kunstwerke, besondere sakrale oder liturgische Gegenstände		d	Bürgschaftssicherungsrücklage
	5.	Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen		e	Tilgungsrücklage
	III	Realisierbares Sachanlagevermögen		2.	Budgetrücklagen, Kollekten und weitere Rücklagen
	1.	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		3.	Korrekturposten für Rücklagen
	2.	Bebaute Grundstücke		a	Korrekturposten für Wertschwankungen
	3.	Technische Anlagen und Maschinen		b	Innere Darlehen
	4.	Kunstwerke, sonstige Einrichtung und Ausstattung		4.:	Zweckgebundene Haushaltsreste, ggf. Haushaltsvorgriffe
	5.	Fahrzeuge		III	Ergebnisvortrag
	6.	Sammelposten GWG		IV	Bilanzergebnis
	7.	Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen	B		Sonderposten
	IV	Sonder- und Treuhandvermögen		I	Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen
	V	Finanzanlagen		II	Zweckgebundene Spenden, Vermächtnisse, usw.
	1.	Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen, und anderen Passivpositionen		III	Erhaltene Investitionszuschüsse u. ä.
	2.	Absicherung von Versorgungslasten		IV	Verpflichtungen gegenüber Treuhandvermögen
	3.	Beteiligungen	C		Rückstellungen
	4.	Sonstige Finanzanlagen und Ausleihungen		I	Versorgungsrückstellungen
B		Umlaufvermögen		II.	Clearingrückstellungen
	I	Vorräte		III.	Sonstige Rückstellungen
	II	Forderungen	D		Verbindlichkeiten
	1.	Forderungen aus Kirchensteuern		1.	Verbindlichkeiten aus Kirchensteuern
	2.	Forderungen an kirchliche Körperschaften		2.	Verbindlichkeiten an kirchl. Körperschaften
	3.	Forderungen an öffentlich-rechtliche Körperschaften		3.	Verbindlichkeiten an öffentlich-rechtliche Körperschaften
	4.	Forderungen aus Lieferungen u. Leistungen		4.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen
	5.	Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		5.	Darlehensverbindlichkeiten
	III	Liquide Mittel		6.	Sonstige Verbindlichkeiten
	1.	Kurzfristig veräußerbare Wertpapiere	E		Passive Rechnungsabgrenzung
	2.	Kassenbestand, Bankguthaben, Schecks			
C		Aktive Rechnungsabgrenzung			
evtl. D		Nicht durch Reinvermögen gedeckter Fehlbetrag			

Anlage IV der Ordnungen für das kirchliche Finanzwesen

Empfehlungen für die Abschreibung des kirchlichen Anlagevermögens für Neuzugänge des Anlagevermögens nach der erstmaligen Eröffnungsbilanz

Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach deren Aufnahme in das Inventar um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die planmäßige Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die Dauer, in der der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann (lineare Abschreibung). Ausnahmsweise ist eine Abschreibung mit fallenden Beträgen (degressive Abschreibung) zulässig, wenn dies dem Nutzungsverlauf wesentlich besser entspricht. Maßgeblich ist die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, die auf der Grundlage von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung von Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstands zu bestimmen ist.

Eine außerplanmäßige Abschreibung ist vorzunehmen, wenn eine dauernde Wertminderung eintritt. Ist zudem die Nutzungsdauer verkürzt, muss auch eine Anpassung der Nutzungsdauer erfolgen. Entfällt der Grund für die außerplanmäßige Abschreibung, ist der Wert bis zum Buchwert aufzuholen, der mit den planmäßigen Abschreibungen eingetreten wäre.

Vor diesem Hintergrund werden die nachfolgenden Abschreibungszyklen empfohlen. Die in der Tabelle enthaltenen Spielräume zur Nutzungsdauer ermöglichen die Berücksichtigung von Kriterien wie Intensität der Nutzung, bauliche Ausführung des Vermögensgegenstandes und dessen Innovationszyklen. Sie bilden damit einen bewusst weit gefassten Rahmen, der in den Landeskirchen nach Maßgabe regionaler Besonderheiten oder finanzwirtschaftlicher Vorgaben konkretisiert werden soll.

		Nutzungsdauer (in Jahren)
Unbewegliches Vermögen		
1. Grundstücke (nur Grund und Boden)		keine Abschreibung
2. Gebäude		
	Gebäude in Leichtbauweise grundsätzlich	25 – 30
	sonst	
2.1	Kirchen	50 – 100
2.2	Gemeindehäuser, Gemeindezentren	50 – 80
2.3	Kindergärten	40 – 50
2.4	Pfarrhäuser	50 – 80
2.5	Mietwohnhäuser	50 – 80
2.6	Verwaltungsgebäude	50 – 80
2.7	Freizeitheime	40 – 50
2.8	Tagungsstätten	25 - 50
2.9	Garagen	
	massiv	50
	teilmassiv; Carport	20 – 50
3. Außenanlagen		
3.1	Grünanlagen	15
3.2	Hofbefestigung, Parkplätze	
	Kies, Schotter	9
	mit Packlage	19
3.3	Wege	
	Befestigt(Platten, Pflaster u.ä.)	15 - 19
	Asphalt	19
	Beton	19 - 40
	unbefestigt	5 - 9
3.4	Einfriedungen	
	Holzzaun	5
	Drahtzaun	17
	Mauer (Ziegel, Beton)	17
Unselbständige Gebäudebestandteile		
4.1	Aufzüge	15
4.2	Beleuchtungen	19
4.3	Beschallungsanlagen	9 – 15
4.4	Blockheizkraftwerke	10 – 20
4.5	Klimaanlagen	10 - 15
4.6	Heizungsanlagen	10 – 20
4.7	Photovoltaikanlagen	20
4.8	Solaranlagen (Heizung, Brauchwasser)	10

Bewegliches Vermögen**5. Kirchentypische Gegenstände:**

5.1	Glocken	75 - 100
5.2	Orgeln (mechanisch)	75 - 100
5.3	Orgeln (elektrisch)	50
5.4	Kulturgüter	unendlich
5.5	Kunstgegenstände	unendlich
5.6	Gebrauchskunst	10 – 15
5.7	Liturgische Gegenstände	15 – unendlich
5.8	Musikinstrumente	10 – 15

6. Sonstiges

6.1	Möbiliar (Bestuhlungen, Tische, Büroeinrichtung)	13– 20
6.2	EDV, Kopierer u.ä.	3 – 5
6.3	Büromaschinen, Kommunikationsanlagen	7 – 8
6.4	Software	5
6.5	Fahrzeuge	6 - 10

Im Übrigen sollen die steuerlichen Sätze herangezogen werden.

H a n n o v e r, den 6. Dezember 2010

**Evangelische Kirche in Deutschland
– Kirchenamt –**

Dr. A n k e
Präsident

Haushaltssystematik der EKD aktualisiert

Die Haushaltssystematik der EKD gemäß § 9 Absatz 5 der Ordnungen für das kirchliche Finanzwesen ist in aktualisierter Fassung unter folgendem Link im Internet veröffentlicht: <http://www.ekd.de/kirchenfinanzen/616.html>. Sie kann auch im Haushaltsreferat des Kirchenamtes der EKD angefragt werden.

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Nr. 6* **Beschluss zum Haushaltsplan 2011.
Vom 6. November 2010.**

H a n n o v e r, den 6. November 2010

Das Präsidium beschließt den Haushaltsplan der UEK für das Haushaltsjahr 2011, unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung über die Umlage durch Vollkonferenz, in Einnahme und Ausgabe auf je 2.267.860,00 €.

**Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Dr. F i s c h e r

H a n n o v e r, den 6. November 2010

**Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Dr. F i s c h e r

Nr. 7* **Beschluss über das Außerkraftsetzen des
Kirchenmusikgesetzes der EKD für die Pom-
mersche Ev. Kirche.
Vom 6. November 2010.**

Das Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenmusikgesetz – KiMuG) vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD S. 387) wird für die Pommersche Evangelische Kirche gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Grundordnung der UEK mit Wirkung vom 1. Januar 2009 außer Kraft gesetzt.

Nr. 8* **Beschluss über die Aufhebung des Vertrages
über die Bildung eines gemeinsamen Verwal-
tungsgerichts).
Vom 6. November 2010.**

Das Präsidium der UEK stimmt der Aufhebung des Vertrags vom 23. Juni/10. und 18. Juli 1997 (ABl. EKD S.431), neu gefasst durch Vertrag vom 18./26. Mai und 21. Juni 1999 (ABl. EKD 2000 S. 6), geändert durch Vertrag vom 1. Dezember 2004/4. Januar und 22. März 2005 (ABl. EKD 2005 S. 201) über die Bildung eines gemeinsamen Verwaltungsgerichts zum 31. Dezember 2010 zu.

H a n n o v e r, den 6. November 2010

**Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Dr. F i s c h e r

Nr. 9* **Vertrag über die Aufhebung des Vertrags über die Bildung eines gemeinsamen Verwaltungsgerichts.**
Vom 6./11./15. November 2010.

**Vertrag über die Aufhebung
des Vertrags über die Bildung eines gemeinsamen Verwaltungsgerichts**

Die **Evangelische Landeskirche Anhalts**, - vertreten durch den Kirchenpräsidenten -

die **Pommersche Evangelische Kirche**, - vertreten durch den Bischof -

und

die **Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)** - vertreten durch den Vorsitzenden des Präsidiums der UEK -

schließen gemäß § 2 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsgesetz folgenden Vertrag:

§ 1

Der Vertrag über die Bildung eines gemeinsamen Verwaltungsgerichts vom 23. Juni/10. und 18. Juli 1997 (ABl. EKD S. 431), neugefasst durch Vertrag vom 18./26. Mai und 21. Juni 1999 (ABl. EKD 2000 S. 6), geändert durch Vertrag vom 1. Dezember 2004/4. Januar und 22. März 2005 (ABl. EKD 2005 S. 201), wird mit Ablauf der Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsgerichts gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 VwGG zum 31. Dezember 2010 aufgehoben.

§ 2

Dieser Vertrag tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft. Er wird in drei Exemplaren ausgefertigt. Jede vertragsschließende Kirche erhält ein Exemplar. Der Vertrag wird in den Verkündungsblättern der vertragsschließenden Kirchen veröffentlicht.

D e s s a u, den 11.11.2010
Für die Evangelische Landeskirche Anhalts
gez. J. L i e b i g

G r e i f s w a l d, den 15.11.2010
Für die Pommersche Evangelische Kirche
gez. H.-J. A b r o m e i t

H a n n o v e r, den 6.11.2010
Für die Union Evangelischer Kirchen in der EKD
gez. U l r i c h F i s c h e r

Nr. 10* **Beschluss über die Zustimmung zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD [VwGG.EKD].**
Vom 10. November 2010.

Das Präsidium der UEK stimmt aufgrund der Ermächtigung durch die Vollkonferenz gemäß Artikel 9 Absatz 3 Satz 1 GO.UEK dem Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD in der von der Synode der EKD am 10. November 2010 beschlossenen Fassung zu.

H a n n o v e r, den 10. November 2010

**Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Dr. F i s c h e r

Nr. 11* **Beschluss über die Bestätigung gesetzvertretender Verordnungen.**
Vom 9. November 2010.

Die Vollkonferenz bestätigt gemäß Artikel 9 Abs. 3 Satz 3 Grundordnung der UEK folgende vom Präsidium erlassenen gesetzvertretende Verordnungen:

1. 9. gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs-, Versorgungs- und Pfarrdienstrechts aufgrund des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes vom 2. Dezember 2009 (ABl. EKD 2010 S. 83, ber. S. 268)
2. Beschluss über die Änderung der Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung vom 2. Dezember 2009 (ABl. EKD 2010 S. 93, ber. S. 151)
3. Gesetzesvertretende Verordnung zur Aufhebung zu Aufhebung der Verordnung über das Disziplinarrecht in der Union evangelischer Kirchen in der EKD vom 24. März 2010 (Disziplinarverordnung DiszVO) (ABl. EKD S. 151)

H a n n o v e r, den 9. November 2010

**Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Dr. F i s c h e r

Nr. 12* **Beschluss des Kirchengesetzes zur Regelung des Pfarrdienstrechts in der UEK.**
Vom 9. November 2010.

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD beschließt das anliegende Kirchengesetz zur Regelung des Pfarrdienstrechts in der Union Evangelischer Kirchen in der EKD.

H a n n o v e r, den 9. November 2010

**Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Dr. F i s c h e r

**Kirchengesetz zur Regelung des Pfarrdienstrechts
in der Union Evangelischer Kirchen in der EKD**
Vom 9. November 2010.

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Außer-Kraft-Treten des Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz und des Pfarrdienstgesetzes

§ 1

Das Kirchengesetz zur Einführung des Pfarrdienstgesetzes und zur Änderung der Ordnung und anderer Kirchengesetze der Evangelischen Kirche der Union (Einführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz) vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD S. 487), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 1. Mai 2009 (ABl. EKD S. 262) tritt für die beteiligten Mitgliedskirchen und die Union selbst jeweils außer Kraft, nachdem diese gegenüber der Evangelischen Kirche in Deutschland ihre Zustimmung zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse

der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD) vom 10. November 2010 (ABl. EKD S. 307) erklärt haben und dieses Kirchengesetz für sie in Kraft getreten ist.

§ 2

Zum gleichen Zeitpunkt tritt jeweils das Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD S.470), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2005 (ABl. EKD S. 574), außer Kraft.

§ 3

Das Präsidium stellt durch Beschluss fest, dass und zu welchem Zeitpunkt die Kirchengesetze für die jeweilige Mitgliedskirche außer Kraft getreten sind.

Artikel 2

Übergangsvorschriften und In-Kraft-Treten

§ 1

Soweit in weiter geltenden Bestimmungen auf die in Art. 1 aufgehobenen Bestimmungen verwiesen wird, treten die Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD sowie die Bestimmungen etwaiger ergänzende gliedkirchlicher Regelungen, die die betreffende Materie sinngemäß regeln, an deren Stelle.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Nr. 13* **Beschluss zur Verwaltungsgerichtsbarkeit,** hier:

1. Zustimmung zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD [VwGG.EKD],

2. Kirchengesetz zur Regelung der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Vom 9. November 2010.

1. Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD stimmt für den Bereich der Union selbst dem Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland (Verwaltungsgerichtsgesetz – VwGG.EKD) in der anliegenden Entwurfsfassung zu.

Die Vollkonferenz ermächtigt das Präsidium für den Fall von Abweichungen der Endfassung des Gesetzes gegenüber dem Entwurf, gemäß Art. 9 Abs. 3 Satz 1 GO.UEK über die Zustimmung als Einzelmaßnahme abschließend zu entscheiden.

2. Die Vollkonferenz beschließt das anliegende Kirchengesetz zur Regelung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Union Evangelischer Kirchen in der EKD.

H a n n o v e r, den 9. November 2010

**Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Dr. F i s c h e r

Kirchengesetz zur Regelung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Union Evangelischer Kirchen in der EKD

Vom 9. November 2010

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Außer-Kraft-Treten des Verwaltungsgerichtsgesetzes, Inkrafttreten des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD für die Union

§ 1

(1) Das Kirchengesetz über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit der UEK (VwGG.UEK) vom 16. Juni 1996 (ABl. EKD S. 390) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2005 (ABl. EKD S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. Mai 2008 (ABl. EKD S. 189) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

(2) Sofern eine betroffene Gliedkirche dem Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD (VwGG.EKD) vom 10. November 2010 (ABl. EKD S. 330) nicht mit Wirkung vom 1. Januar 2011 zustimmt, gelten die Regelungen des Verwaltungsgerichtsgesetzes für das erstinstanzliche Verfahren sowie das Revisionsverfahren bis zum 30. Juni 2011 fort. Gemäß § 6 Abs. 1 des Kirchengesetzes der EKD wird für diese Gliedkirche bis zum 30. Juni 2011 für Revisionsverfahren die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland begründet.

§ 2

Für die Union selbst tritt das Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der EKD nach Zustimmung durch die Vollkonferenz zum 1. Januar 2011 in Kraft. Für die Union selbst wird für die erste Instanz die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts der EKD gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD bestimmt.

Artikel 2

Aufhebung des Beschlusses über die Entschädigung von Mitgliedern kirchlicher Gerichte in der EKD

Der Beschluss des Rates der Evangelischen Kirche der Union über die Entschädigung von Mitgliedern kirchlicher Gerichte vom 28. November 2001 (ABl. EKD 2002 S. 10) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Artikel 3

Übergangsvorschriften

§ 1

Bestehende Verwaltungsgerichte der Gliedkirchen, die vor dem Inkrafttreten des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD auf der Grundlage des Verwaltungsgerichtsgesetzes der UEK besetzt wurden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit unverändert im Amt. Gerichtshängige Verfahren werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt. Wird die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland erklärt oder zusammen mit anderen Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüssen die Zuständigkeit eines gemeinsamen Verwaltungsgerichts begründet, so gelten die Sätze 1 und 2 für solche Verfahren, die bei Änderung der Zuständigkeit bereits gerichtshängig waren. Im Falle des Satzes 3 endet die Amtszeit des Gerichts mit dem rechtskräftigen Abschluss des letzten Verfahrens, das bei Änderung der Zuständigkeit gerichtshängig war.

§ 2

Am 31. Dezember 2010 vor dem Gemeinsamen Verwaltungsgericht der UEK in der EKD, der Evangelischen Landeskirche Anhalts und der Pommerschen Evangelischen Kirche gerichtshängige Verfahren werden durch das Verwaltungsgericht der EKD weitergeführt. Am 31. Dezember 2010 vor dem Verwaltungsgerichtshof der UEK gerichtshängige Verfahren werden durch den Verwaltungsgerichtshof der EKD weitergeführt.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Nr. 14* **Beschluss über die Erhöhung des Besoldungsbemessungssatzes 2011.**
Vom 1. Dezember 2010.

1. Das Präsidium beschließt gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 PfBesO und § 6 Absatz 3 Satz 2 KBBesO, die Bemessungssätze mit Wirkung ab 1. August 2011 für den eigenen Bereich der UEK und diejenigen Gliedkirchen der UEK, die diese Besoldungsordnungen anwenden, auf 89% der Besoldung nach Bundesbesoldungsgesetz festzusetzen.
2. Das Amt der UEK wird beauftragt, die sich daraus jeweils ergebende Fassung der Anlagen zu den Besoldungsordnungen im Amtsblatt der EKD zu veröffentlichen.
3. Das Präsidium nimmt zur Kenntnis, dass der Besoldungsbemessungssatz in der Pommerschen Evangelischen Kirche gemäß § 6 Absatz 2 Buchst. c) PfBesO und § 6 Absatz 3 Satz 3 KBBesO bereits mit Wirkung ab 1. Januar 2011 auf 89% der Besoldung nach Bundesbesoldungsgesetz festgesetzt worden ist.

H a n n o v e r, den 1. Dezember 2010

Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. F i s c h e r

Nr. 15* **Beschluss zur Bestätigung der Rahmenordnung für die Ausbildung von Kirchenmusikern.**
Vom 1. Dezember 2010.

Das Präsidium der UEK stellt fest, dass diejenigen kirchenmusikalischen Prüfungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2 KiMuG.EKU anerkannt sind, die

1. der Rahmenordnung für berufsqualifizierende Studiengänge in Kirchenmusik der Direktorenkonferenz für Kirchenmusik (Beschluss Dezember 2008) und der Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Ausbildungsstätten für katholische Kirchenmusik in Deutschland (Beschluss November 2008) oder
2. der Rahmenordnung für die C-Prüfung in Kirchenmusik im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland der Direktorenkonferenz für Kirchenmusik (Beschluss vom 20. April 2010) entsprechen.

H a n n o v e r, den 1. Dezember 2010

Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. F i s c h e r

Nr. 16* **Beschluss zur Aufhebung der Vereinbarung zwischen der Ev. Landeskirche in Baden und der EKU über die Inanspruchnahme des VGH.**
Vom 1. Dezember 2010.

Das Präsidium stimmt der Aufhebung der Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelischen Kirche der Union über die Inanspruchnahme des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. Mai 1970 (ABI. EKD S. 284) zum 31. Dezember 2010 zu.

H a n n o v e r, den 1. Dezember 2010

Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. F i s c h e r

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche Anhalts

Nr. 17 **Kirchengesetz zur Ausführung des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland.**
Vom 21. November 2006. (Abl. 2009, Nr. 1 S. 2)

Auf Grund übereinstimmender Beschlüsse von Landessynode und Landeskirchenrat wird nachfolgendes Kirchengesetz verkündet.

D e s s a u, den 21. November 2006

Evangelische Landeskirche Anhalts
Der Landeskirchenrat

K l a s s o h n
Kirchenpräsident

Kirchengesetz zur Ausführung des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland

§ 1

Für den Bereich der Evangelischen Landeskirche Anhalts gelten das Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD) und die Verordnung über das Disziplinarrecht der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (DiszVO) beide in der jeweils geltenden Fassung sowie nachfolgende Vorschriften.

§ 2

Amtskräfte im Sinne des DG.EKD und der DisVO sind auch Pfarrverwalterinnen und Pfarrverwalter im Sinne des § 2 Abs. 1 des Kirchengesetz über den Dienst des Pfarrverwalters in der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 25. November 1980 (Abl. 1981, Nr. 1, 5ff).

§ 3

Für die Mitglieder des Landeskirchenrates ist die Disziplinarkammer der Union Evangelischer Kirchen in Der EKD in erster Instanz zuständig.

§ 4

Eine Vereinbarung zur Bildung einer gemeinsamen Disziplinarkammer mit einer anderen Kirche gem. § 10 Abs. 1 Satz 4 DG.EKD sowie § 5 Abs. 1 Satz 1 DiszVO bedarf der kirchen-

gesetzlichen Zustimmung der Landessynode. Die Benennung von Mitgliedern einer gemeinsamen Disziplinarkammer für die Landeskirche erfolgt durch Wahl der Landessynode.

§ 5

Dieses Kirchengesetz tritt am 21. November 2006 in Kraft. Es tritt an die Stelle des Disziplinargesetzes der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 7. Mai 1965 (Abl. 1965, Nr. 1 S. 7) und der Verordnung zum Geltungsbereich des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 26. Juni 1996.

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 18 Kirchliches Gesetz über das Disziplinarrecht in der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Vom 20. Oktober 2010. (GVBl. S. 206)

Die Landessynode hat aufgrund von Artikel 65 Abs. 2 Nr. 2 GO das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1**Disziplinaraufsichtführende Stelle**

Disziplinaraufsichtführende Stelle im Sinne des § 4 DG.EKD ist der Evangelische Oberkirchenrat. Für Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats ist disziplinaraufsichtführende Stelle der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung. Dieser benennt zur Verfahrensführung eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten, die bzw. der das Verfahren betreibt, dem Landeskirchenrat in synodaler Besetzung berichtet und die erforderlichen Entscheidungen des Landeskirchenrats in synodaler Besetzung einholt.

§ 2**Disziplinarkammer**

(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden bildet gemäß § 47 Abs. 1 S. 3 DG.EKD eine Disziplinarkammer.

(2) Die Mitglieder der Disziplinarkammer und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden auf Vorschlag der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs vom Landeskirchenrat berufen.

§ 3**Begnadigung**

Das Begnadigungsrecht gemäß § 84 DG.EKD wird von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof ausgeübt.

§ 4**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Juli 2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchliche Gesetz über das Disziplinarrecht in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Ausführungsgesetz – AG DG.EKD) vom 17. Oktober 1996 (GVBl. S. 169) außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

K a r l s r u h e , den 20. Oktober 2010

Der Landesbischof

Dr. Ulrich F i s c h e r

Nr. 19 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den Erwerb und den Verlust der Kirchenmitgliedschaft bei Zuzug aus dem Ausland oder bei ausländischem Wohnsitz.

Vom 20. Oktober 2010. (GVBl. S. 206)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KMGBaden) vom 19. April 2002 (GVBl. S. 129) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„(4) Der Evangelische Oberkirchenrat ist berechtigt, zentrale Stellen im Sinne von Absatz 1 unter den personellen Voraussetzungen von Absatz 3 S. 3 zu errichten

1. im Benehmen mit dem betreffenden Kirchenbezirk und
2. in seiner Dienststelle.“

Artikel 2

Das Kirchliche Gesetz über den Erwerb und den Verlust der Kirchenmitgliedschaft bei Zuzug aus dem Ausland oder bei ausländischem Wohnsitz vom 15. April 2000 (GVBl. S. 113) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 werden jeweils die Worte „in der bisherigen Gemeinde“ um die Worte „oder in einer anderen Gemeinde der Evangelischen Landeskirche in Baden“ ergänzt.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

K a r l s r u h e , den 20. Oktober 2010

Der Landesbischof
Dr. Ulrich F i s c h e r

Nr. 20 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit. Vom 20. Oktober 2010. (GVBl. S. 207)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit

Das Kirchliche Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 16. April 1970 (GVBl. S. 53), zuletzt geändert am 20. April 2002 (GVBl. S. 133), wird wie folgt geändert:

1. Der Gesetzesüberschrift wird folgender Klammerzusatz angefügt: „(Verwaltungsgerichtsgesetz, VWGG)“.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Instanzenzug

Über Revisionen und Beschwerden gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts entscheidet der Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland.“

3. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Rechts-, Amts- und Vollstreckungshilfe

(1) Die Organe und Verwaltungsstellen der kirchlichen Rechtsträger leisten dem Verwaltungsgericht und dem Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland Rechts- und Amtshilfe.

(2) Die Rechts-, Amts- und Vollstreckungshilfe durch die Amtsgerichte und unteren staatlichen Verwaltungsbehörden richtet sich nach Artikel 27 Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg.“

4. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Richter des Verwaltungsgerichtshofes

Die Besetzung des Verwaltungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland richtet sich nach dem Kirchengesetz u“ber die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland.“

5. In den §§ 63 Abs. 1, Abs. 2 S. 2, 65 Abs. 1 sowie

68 Abs. 1 und Abs. 2 werden jeweils die Worte „der Evangelischen Kirche der Union“ durch die Worte „der Evangelischen Kirche in Deutschland“ ersetzt.

6. § 64 erhält folgende Fassung:

§ 64

Verfahren

Für das Revisionsverfahren gelten die Bestimmungen des Kirchengesetzes u“ber die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland.“

7. § 68 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Über die Beschwerde entscheidet der Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland.“

8. Die Überschrift zu § 79 erhält folgende Fassung:

„Kosten, Gebühren und Entschädigungen“.

9. § 79 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Revisions- und Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland gelten für Kosten, Gebühren und Entschädigungen die Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland.“

10. § 83 erhält folgende Fassung:

§ 83

Prozesskostenhilfe

Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe erfolgt in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Zivilprozessordnung.“

11. § 85 wird aufgehoben.

12. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend berichtigt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland am 1. Januar 2011 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

K a r l s r u h e , den 20. Oktober 2010

Der Landesbischof

Dr. Ulrich F i s c h e r

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

Nr. 21 Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Zustimmungsgesetz zum Seelsorgegeheimnisgesetz EKD – ZGSeelGG). Vom 20. November 2010. (ABl. S. 306)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2, Artikel 80 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM, ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Zustimmung

(1) Dem Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Seelsorgegeheimnisgesetz – SeelGG) vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 352) wird zugestimmt.

(2) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, die Zustimmung gemäß Artikel 10a Absatz 2 Buchstabe b der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären und den Rat zu bitten, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Seelsorgegeheimnisgesetzes für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland für den 1. Januar 2011 vorzusehen.

§ 2**Ausführungsbestimmungen**

Ausführungsbestimmungen zum Seelsorgegeheimnisgesetz erlässt der Landeskirchenrat.

§ 3**Inkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2010 in Kraft.

(2) Das Seelsorgegeheimnisgesetz tritt für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland an dem Tag in Kraft, an dem der Rat der EKD durch Verordnung das Inkrafttreten für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland bestimmt.

(3) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland bekannt zu machen.

D r ü b e c k, den 20. November 2010

**Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland**

Stellvertreter der
Landesbischöfin
Dr. Hans M i k o s c h
Regionalbischof

Wolf von M a r s c h a l l
Präses

**Nr. 22 Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Disziplinargesetz.
Vom 20. November 2010. (ABI. S. 308)**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2, Artikel 80 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM, ABI. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Disziplinargesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Disziplinargesetz – AGDG) vom 20. März 2010 (ABI. S. 92) wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt gefasst:

□ Ständiges Disziplinargericht des ersten Rechtszuges ist die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland.“

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

D r ü b e c k, den 20. November 2010

**Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland**

Stellvertreter der
Landesbischöfin
Dr. Hans M i k o s c h
Regionalbischof

Wolf von M a r s c h a l l
Präses

Evangelische Kirche der Pfalz

**Nr. 23 Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Pflicht zur Nutzung der Pfarrwohnung - Pfarrwohnungspflichtänderungsgesetz -.
Vom 20. November 2010. (ABI. S. 228)**

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Pfarrdienstgesetz vom 1. Oktober 2005 (ABI. S. 142), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABI. S. 208), wird wie folgt geändert:

§ 25 erhält folgende Fassung:

„Die Pfarrerin/Der Pfarrer ist grundsätzlich verpflichtet, die für sie/ihn bestimmte Pfarrwohnung zu nutzen. In begründeten Fällen kann der zuständige Bezirkskirchenrat auf Antrag der Kirchengemeinde und im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat Ausnahmen hiervon genehmigen. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn die Pfarrerin/der Pfarrer weiterhin in ihren/seinen Amtsbereich wohnt.“

Artikel 2

Das Pfarrbesoldungsgesetz in der Fassung vom 1. November 2001 (ABI. S. 134); zuletzt geändert am 14. November 2008 (ABI. S. 195), wird wie folgt geändert:

1. An § 2 Absatz 1 werden folgende neue Sätze 4 und 5 angefügt: „Wird eine Pfarrwohnung durch die zuständige Kirchengemeinde nicht zur Verfügung gestellt, werden die in Satz 2 genannten Beträge ausgezahlt und der Landeskirche von der Kirchengemeinde erstattet. Stellt in diesem Fall eine andere Kirchengemeinde eine Pfarrwohnung zur Verfügung, stehen dieser die in Satz 2 genannten Beträge zu.“

2. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Die Pfarrwohnung ist als Teil der Dienstbezüge der Pfarrerin/des Pfarrers durch die Kirchengemeinde zur Verfügung zu stellen.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu den Sätzen 3 bis 5.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 2a eingefügt: „(2a) Wird eine Pfarrwohnung zur Verfügung gestellt, so ist die Pfarrerin/der Pfarrer grundsätzlich verpflichtet, sie zu nutzen. In begründeten Fällen kann der zuständige Bezirkskirchenrat auf Antrag der Kirchengemeinde und im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat Ausnahmen hiervon genehmigen. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn die Pfarrerin/der Pfarrer weiterhin in ihren/seinem Amtsbereich wohnt. Im Rahmen der Herstellung des Einvernehmens trifft der Landeskirchenrat die Entscheidung, ob die Pfarrerin/der Pfarrer im jeweiligen Einzelfall Anspruch auf Zahlung des Pfarrwohnungsausgleichsbetrages und, soweit die Voraussetzungen vorliegen, des Familienzuschlages der Stufe 2 hat.“
- c) In Absatz 3 wird nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „und Absatz 2a“ eingefügt.
- d) Absatz 5 wird gestrichen.
- e) Die bisherigen Absätze 6 bis 9 werden zu den Absätzen 5 bis 8.

Artikel 3

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und am 31. Dezember 2015 außer Kraft. Während der Geltungsdauer des Gesetzes getroffene Entscheidungen behalten nach Außer-Kraft-Treten des Gesetzes ihre Gültigkeit. Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

S p e y e r, den 20. November 2010

- Kirchenregierung -

S c h a d
Kirchenpräsident

**Nr. 24 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das
Mitarbeitervertretungsrecht in der Evangelischen
Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) (MVG-Pfalz).
Vom 20. November 2010. (ABI. S. 231)**

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über das Mitarbeitervertretungsrecht in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) (MVG-Pfalz) vom 30. November 1995 (ABI. S. 199), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 2008 (ABI. S. 193), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 § 1 Satz 1 werden die Kurzbezeichnung „Mitarbeitervertretungsgesetz“ durch die Kurzbezeichnung „Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD“ und die Abkürzung „MVG“ durch die Abkürzung „MVG.EKD“ ersetzt

sowie die Wörter „in der Fassung vom 1. Januar 2004 (ABI. EKD S. 7)“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2010 (ABI. EKD S. 3)“ ersetzt.

2. Artikel 1 § 4 wird wie folgt geändert:
Dem bisher einzigen Satz 1 wird folgender neuer Satz 1 vorangestellt:
„§ 11 Abs. 2 findet keine Anwendung.“
3. Artikel 1 § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 MVG-Pfalz
Zuständigkeit der Schlichtungsstelle (Zu §60 Abs. 1 MVG)

Die Schlichtungsstelle entscheidet auch über die Freistellung von Mitgliedern des Gesamtausschusses-

Artikel 2

Der Landeskirchenrat kann den Wortlaut des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland unter Berücksichtigung der Ergänzung durch dieses Gesetzes in der vom 1. Januar 2011 an geltenden Fassung im Amtsblatt bekanntmachen sowie Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen.

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

S p e y e r, den 20. November 2010

- Kirchenregierung -

S c h a d
Kirchenpräsident

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Auslandsdienst auf Gran Canaria (Spanien)

Für das Evangelische Tourismuspfarramt mit Dienstsitz in Maspalomas sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2011 für die Dauer von zunächst 6 Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar

für die vielfältigen Aufgaben auf einer Ferieninsel, die jedes Jahr viele Urlauber anzieht und die für Viele, die dort auch längere Zeit leben, zur Heimat wird. Sie finden das Tourismuspfarramt unter www.kirche-gran-canaria.de. Zu Ihrem Zuständigkeitsbereich gehört auch die Koordination der Arbeit auf Fuerteventura und Lanzarote, für die Ruheständler von der EKD beauftragt werden.

Wir erwarten:

- Kreativität und Engagement für die Arbeit in einer vom Tourismus geprägten Region
- hohes Maß an Flexibilität und Organisationstalent
- ausgeprägte kommunikative Kompetenzen
- eine auf ökumenische Offenheit ausgerichtete Zusammenarbeit
- situationsgerechte Gottesdienste und Veranstaltungen
- sportliche Ambitionen und Freude am Wandern
- betriebswirtschaftliches Denken verbunden mit der Fähigkeit zum Führen eines Funktionspfarramtes ohne Kirchenvorstand
- Einfühlungsvermögen und soziales Engagement bei der Seelsorge
- Bereitschaft zum Erlernen der spanischen Sprache

Wir bieten Ihnen:

- eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit
- ein geräumiges, gerade eingeweihtes Gemeindehaus
- eine ruhige Pfarwohnung mit einem modern ausgestatteten Büro
- einen Dienstwagen
- einen von der EKD beauftragten Ruhestandspfarrer, der Sie in Ihrem Tätigkeitsbereich unterstützt

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist die Stelle für Familien mit Kleinkindern bzw. schulpflichtigen Kindern nicht geeignet. Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Falls erforderlich, bieten wir Ihnen vor Dienstbeginn einen von der EKD finanzierten Intensivkurs Spanisch an. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Frau Stünkel-Rabe (0511-27 96-126) oder Herr Oberkirchenrat Michael Schneider (0511-27 96-127) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 28. Februar 2011** an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten weitere Informationen und Unterlagen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per Email:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
Email: team.personal@ekd.de



HKD-Bezugsscheine: Rabatte beim Fahrzeugkauf

PKW-Rahmenverträge für die Kirche:



• Alfa Romeo:	15,0 - 27,0	%
• Chevrolet:	9,0 - 27,0	%
• Citroën:*	18,0 - 34,0	%
• Fiat:	12,0 - 24,0	%
• Ford:*	15,0 - 34,0	%
• Lancia:	22,0 - 24,0	%
• Lexus:	10,0 - 16,0	%
• Mitsubishi:	10,0 - 15,0	%
• NEU! Mazda:	14,0 - 21,0	%
• Nissan:	10,0 - 27,0	%
• Opel:*	15,0 - 31,0	%
• Peugeot:	16,0 - 34,0	%
• Renault:	18,0 - 30,0	%
• Toyota:	08,0 - 25,0	%
• Volvo:*	16,0	%

**Dienstwagen
und zeitweise
dienstlich
genutzte
Privat-PKW!**

**Sie brauchen nur
den kostenlosen
Bezugsschein
der HKD!**

*Höhere Rabatte bei ausgewählten und autorisierten Händlern möglich!
Stand: Januar 2011. Irrtum und Änderungen vorbehalten

Informationen und Bezugsschein-Anforderung immer aktuell im www.kirchenshop.de
oder beim HKD-Kundenservice: pkw@hkd.de, Tel. 0431 6632-4701

Mobilität • Telefonie • Energie • EDV | Drucktechnik • Bürobedarf • Möbel

HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Postfach 2320
24022 Kiel

Tel. 04 31 66 32-47 01
Fax 04 31 66 32-47 47
info@hkd.de
www.hkd.de



www.kirchenshop.de

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrat Dr. Gerhard Eibach, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen),
Tel. (05 11) 27 96-2 42, Fax: (05 11) 27 96-2 77 • E-Mail: amtsblatt@ekd.de • Internet: <http://www.kirchenrecht-ekd.de/>

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim
Kirchenamt. Preise: Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 €; Rechtsprechungsbeilage 4,- € – einschließlich Mehrwertsteuer.
Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover, Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD, Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover